

Trennung und Scheidung



Eine Information der Arbeitsgemeinschaften der kommunalen Gleichstellungsreferate der Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Wolfenbüttel und der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg für Frauen

Vorwort

Liebe Frauen,

Frauen in Scheidungs- und Trennungssituationen stehen häufig vor schwierigen Fragen. Sie reichen von der Klärung des rechtlichen Verfahrens sowie des Anspruchs auf staatliche Unterstützung (Sozialhilfe/ Arbeitslosengeld II, Unterhaltsvorschuss oder Wohngeld usw.) bis hin zur Klärung der Möglichkeiten eines beruflichen Wiedereinstieges. Dazu kommen vielfältige psychische Belastungen, die sich aus dem Scheitern einer Beziehung ergeben.

Mit der aktuellen Auflage unseres Ratgebers für Frauen in Trennungssituationen bieten wir als Gleichstellungsbeauftragte eine Orientierungshilfe für Frauen an. Der Ratgeber benennt Anlaufstellen und soll Frauen zur allgemeinen Information dienen, unabhängig davon, ob sie bereits getrennt leben oder eine Trennung/Scheidung in Erwägung ziehen.

Diese Neuauflage erscheint mitten in der Corona-Krise. Diese wird uns noch lange beschäftigen. Es ist davon auszugehen, dass sich vieles verändern wird: gesetzliche Vorschriften, die Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis.

Auch aus diesem Grund kann die vorliegende Broschüre nicht die jeweiligen rechtlichen Fragen der einzelnen Betroffenen klären. Sie ersetzt keinesfalls die fachkundige und aktuelle Beratung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, sondern dient nur der allgemeinen Orientierung.

Die Broschüre kann und will auch keine persönliche Hilfe für Frauen in Trennungs- und Scheidungssituationen ersetzen, aber sie kann durch die hier gegebenen Informationen und Hinweise unterstützen.

An dieser Stelle danken wir der Bremischen Zentrale für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) und dem Landkreis Diepholz für ihre Unterstützung. Weiterhin danken wir Frau Rechtsanwältin Anke Breuer für die Aktualisierung.

Ihre Gleichstellungsbeauftragten

Impressum:

Herausgeberinnen:

Die Gleichstellungsbeauftragten der
Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Wolfenbüttel und der kreisfreien Städte
Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg
c/o Südertor 6, 38350 Helmstedt
Tel.: 05351 - 1 21-12 12, Fax: 05351 - 1 21-16 26,
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@landkreis-helmstedt.de

Die vorliegende Auflage wurde vollständig aktualisiert und um neue Themen erweitert.

Die Rechtsinformationen entsprechen dem Sachstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

Trotz größter Sorgfalt kann es immer einmal passieren, dass es zu Fehlern kommt oder die Rechtslage sich kurzfristig ändert. Für die Richtigkeit der Angaben kann daher keine Gewähr übernommen werden.

Die Broschüre und ihr gesamter Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in gedruckter und/oder elektronischer Form bedarf der Genehmigung der Herausgeberinnen und der Quellenangabe.

Stand: Mai 2020

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	- 6 -
2. Was ist zu beachten, wenn Sie sich zu einer Trennung entschieden haben?	- 9 -
2.1 Vorbereitung der Trennung.....	- 9 -
2.2 Entscheidung über die Vorgehensweise	- 10 -
2.3 Vorbereitung der Beratung.....	- 10 -
3.1 Gewaltschutzgesetz/Wegweisungsrecht/ Istanbul-Konvention	- 11 -
3.2 Informationen über Frauenhäuser.....	- 12 -
3.3 Stalking.....	- 13 -
4. Was bei einer Trennung/Scheidung geregelt werden sollte	- 15 -
4.1 Allgemeines zur Scheidung	- 15 -
4.1.1 Scheidungsrecht.....	- 15 -
4.1.2 Scheidungsfolgen	- 16 -
4.1.3 Scheidungskosten	- 17 -
4.1.4 Ausländische Frauen und binationale Partnerschaften	- 18 -
4.2 Erläuterungen zu den Scheidungsfolgen	- 19 -
4.2.1 Wohnen	- 19 -
4.2.2 Haushaltssachen	- 21 -
4.2.3 Unterhalt.....	- 21 -
4.2.3.1 Kinderbetreuungsunterhalt.....	- 23 -
4.2.3.2 Unterhalt wegen des Alters.....	- 25 -
4.2.3.3 Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen	- 25 -
4.2.3.4 Unterhalt bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit	- 25 -
4.2.3.5 Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung.....	- 26 -
4.2.3.6 Aufstockungsunterhalt	- 26 -
4.2.3.7 Wegfall einer nicht nachhaltig gesicherten Tätigkeit.....	- 27 -
4.2.3.8 Unterhalt aus Billigkeitsgründen.....	- 27 -
4.2.4 Unterhaltsberechnung.....	- 27 -
4.2.5 Vorsorgeunterhalt	- 28 -
4.2.6 Unterhaltsausschluss.....	- 29 -

4.2.7	Unterhaltsverzicht	- 29 -
4.2.8	Zugewinnausgleich	- 29 -
4.2.9	Versorgungsausgleich	- 30 -
4.3	Und was ist, wenn Kinder da sind?	- 31 -
4.3.1	Sorgerecht	- 31 -
4.3.2	Besuchsrecht/Umgangsrecht	- 32 -
4.3.3	Wechselmodell	- 32 -
4.3.4	Vorläufiges Sorgerecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht	- 33 -
4.3.5	Kindesentführung	- 33 -
4.3.6	Kindesunterhalt	- 33 -
4.3.7	Kinderbetreuung	- 34 -
5.	Was sonst noch wichtig sein kann	- 35 -
5.1	Regelung für Sozialhilfe und Arbeitslosengeld	- 35 -
5.2	Versicherungen	- 35 -
5.3	Beruflicher Wiedereinstieg	- 36 -
6.	Scheidung und Steuer	- 36 -
6.1	Steuergestaltung	- 36 -
6.2	Formen der Einkommensteuerveranlagung	- 37 -
6.2.1	Zusammenveranlagung	- 37 -
6.2.2	Einzelveranlagung	- 37 -
6.2.3	Gestaltungshinweis	- 38 -
6.3	Steuerklassen	- 38 -
6.3.1	Gestaltungshinweis	- 38 -
6.4	Ehegattenunterhalt	- 38 -
6.4.1	Realsplitting	- 38 -
6.4.2	Außergewöhnliche Belastung	- 39 -
6.4.3	Gestaltungshinweise	- 39 -
6.5.1	Kindergeld	- 39 -
6.5.2	Kinderfreibetrag	- 40 -
6.5.3	Günstiger-Prüfung	- 40 -
6.5.4	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	- 40 -
6.5.5	Unterhaltszahlung als außergewöhnliche Belastung	- 40 -
6.5.6	Ausbildung der Kinder	- 41 -
6.5.7	Freibeträge für behinderte Kinder	- 41 -

6.5.8	Kinderbetreuungskosten	- 41 -
6.5.9	Gestaltungshinweis.....	- 41 -
6.6	Scheidungskosten	- 41 -
6.7	Zugewinnausgleich	- 41 -
6.8	Versorgungsausgleich	- 42 -
6.9	Beschränkte Steuerpflicht	- 42 -
6.10	Lebenspartnerschaften	- 42 -
6.11	Grunderwerbsteuer	- 43 -
7.	Wohin Sie sich wenden können	- 43 -
	Stadt Braunschweig.....	- 44 -
	Landkreis Gifhorn	- 60 -
	Landkreis Helmstedt	- 71 -
	Stadt Salzgitter	- 80 -
	Landkreis Wolfenbüttel	- 87 -
	Stadt Wolfsburg	- 91 -
8.	Aus der Krise auf den eigenen Weg	- 101 -
9.	Internetverweise:	- 102 -

1. Einleitung

Scheidungsrecht und Scheidungswirklichkeit

Mit dem Scheitern einer Ehe wird in der Öffentlichkeit häufig nur der psychologische Aspekt des Problems verbunden. Die neue Lebenssituation als Alleinstehende oder gar Alleinerziehende zwingt die Betroffenen aber nicht nur, die Trennung vom Partner psychisch zu verarbeiten. - Wer hat Schuld an der Trennung? Wie kann die Angst vor dem Alleinsein bewältigt werden? - Daneben sind es auch die finanziellen Existenzängste, die die Betroffenen belasten, und damit häufig verbunden die Frage, wie Kindesbetreuung und berufliche Tätigkeit miteinander vereinbart werden können.

Die finanzielle Ausgangslage ist in vielen Fällen nach einer Scheidung/Trennung sehr schwierig. Das Unterhaltsrecht kann hier nur in begrenztem Umfang weiterhelfen. Zwar hat die 1. Eherechtsreform aus dem Jahr 1977 (1. EheRG) mehr Gerechtigkeit für die bis dahin in Scheidungsverfahren benachteiligten Ehefrauen, insbesondere die Hausfrauen, gebracht. Mit der Einführung des Zerrüttungsprinzips wurde das Schuldprinzip abgeschafft. Einziger Scheidungsgrund ist seitdem das Scheitern der Ehe, egal wer es verursacht hat. Auch die Scheidungsfolgen wurden neu geregelt. Früher hatten Frauen, die ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten konnten, keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren Mann, wenn sie schuldig geschieden waren.

Durch die Eherechtsreform wurde das Unterhaltsrecht so konzipiert, dass einerseits der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit eingeführt wurde (d. h., dass nach der Scheidung jede/jeder für ihren/seinen Unterhalt selbst verantwortlich ist), dieser aber wiederum in der Weise eingeschränkt wurde, dass ehebedingte Nachteile ausgeglichen werden konnten. Der Unterhaltsanspruch gegen den Ehemann/die Ehefrau hing davon ab, ob eine durch die Ehe bedingte Unterhaltsbedürftigkeit vorlag. Ansprüche auf Unterhaltszahlungen hatten diejenigen, die objektiv aufgrund ihres Alters, ihrer Erziehungstätigkeit, Krankheit oder schlechter Ausbildung bedürftig waren.

Vor dem Hintergrund, dass nun 2/3 der Ehescheidungen auf Initiative der Frauen eingeleitet wurden, und wegen der Zunahme gerichtlicher Unterhaltsauseinandersetzungen wurde 1986 das Unterhaltsänderungsgesetz verabschiedet, das für mehr Einzelfallgerechtigkeit sorgen sollte. Im Ergebnis wurden Herabsetzungs- und zeitliche Begrenzungsregelungen aufgenommen und die Zahl der Unterhaltsausschlussgründe erhöht.

Danach können die geschiedenen Ehefrauen/Ehemänner auf einen Unterhaltsanspruch in der Regel also nur setzen, wenn sie die Kinder weiter

betreuen, schuldlos arbeitslos sind, eine Ausbildung ehebedingt abgebrochen haben und diese wieder aufnehmen, erhebliches geringeres Einkommen haben und keine Ausschlussgründe vorliegen.

Seit 1986 haben sich die gesellschaftlichen Verhältnisse jedoch weiter gravierend geändert. Neben einem weiteren Anstieg der Anzahl der Scheidungen, der vermehrten Gründung sog. "Zweitfamilien" mit Kindern nach einer Scheidung und einer steigenden Zahl von Kindern, deren Eltern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft leben oder alleinerziehend sind, hat sich auch die Rollenverteilung innerhalb der Ehe geändert. Die Bundesregierung sah daher erheblichen Reformbedarf und zum 01.01.2008 trat das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts (UÄndG) in Kraft.

Nach einer Trennung oder Scheidung kann mit Hilfe des Unterhaltsrechts bzw. gerichtlicher Entscheidungen das Familieneinkommen, wenn es denn in ausreichender Höhe vorhanden ist, so aufgeteilt werden, dass sowohl der/dem Unterhaltsberechtigten als auch dem/der Unterhaltsverpflichteten ein Lebensstandard, der nicht unter den ehelichen Verhältnissen liegt, ermöglicht wird. Aber in den meisten Fällen herrscht bei den Betroffenen Finanzmangel vor, sodass weder der Unterhalt noch das naheheilige Einkommen ausreicht, um den ehelichen Lebensstandard nach der Trennung/Scheidung aufrechtzuerhalten. In vielen Fällen nützt den Frauen auch kein Unterhaltstitel, da sich ihre geschiedenen Ehemänner ihrer Zahlungspflicht entziehen, oder sie erhalten gar keinen Unterhaltsanspruch, weil ihr geschiedener Ehemann nicht zahlungsfähig ist.

Die neue finanzielle Ausgangslage wird zudem durch die steuerrechtlichen Folgen geprägt, die sich nach Trennung/Scheidung einkommensmindernd auswirken (z. B. Wegfall des Ehegattensplittings). Sie hängt aber insbesondere von dem wichtigen Faktor Arbeitsmarktsituation ab. Abgesehen davon, dass es immer noch schwierig ist, einen Arbeitsplatz zu finden, ist die Arbeitsmarktsituation größtenteils dadurch geprägt, dass Alleinerziehende die Vereinbarkeit von Beruf und Familie selbst organisieren müssen. Ein Großteil der Betriebe und Unternehmen sperrt sich dagegen, es den Alleinerziehenden zu ermöglichen, ihre Arbeitszeit zu ändern, damit sie ihre Kinderbetreuungspflichten erfüllen können. Auch hier sind die Betroffenen häufig auf die Hilfe der Gerichte angewiesen.

Ein weiterer großer Stressfaktor in der Trennungssituation kann der Streit um die Kinder sein. Die Neuregelung des Kindschaftsrechts im Jahre 1998 sollte dazu beitragen, diesen Streit zu entschärfen. Bis zu diesem Zeitpunkt mussten die Familiengerichte in jedem Fall über die elterliche Sorge entscheiden. Nach dem neuen Kindschaftsrecht verbleibt die elterliche Sorge bei beiden Elternteilen (geS), ohne dass hierzu ein Beschluss er-

forderlich ist. Das Gericht klärt die Eltern lediglich über Beratungsangebote auf. Nur in Ausnahmefällen wird die Alleinsorge auf einen entsprechenden Antrag hin einem Elternteil zugesprochen.

Im Jahr 2013 blieb das Sorgerecht in 96 % der Fälle nach der Scheidung bei beiden Elternteilen gemeinsam.

Nach einer vom Bundesfrauenministerium in Auftrag gegebenen Studie hatten 24 % der Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge (im Weiteren geS) und 15 % der Eltern mit einer Alleinsorge Streitigkeiten über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (z. B. Wohnort des Kindes, Schuwahl). Aus den Zahlen, die für die Konfliktbewältigung ermittelt wurden (bei 65 % der Eltern mit geS, 48 % der Eltern mit geS nach streitigem Antrag und bei 30 % der Eltern mit Alleinsorge gelingt eine Verständigung durch ein gemeinsames Gespräch), wird in der Untersuchung der Schluss gezogen, dass ein Sorge- oder Umgangsplan zugleich mit der Übertragung der Alleinsorge beschlossen werden sollten. Die Zahlen können aber entgegen dieser Deutung auch so ausgelegt werden, dass ein Sorgeplan, in dem u. a. geregelt wird, bei wem das Kind wohnt, Betreuungszeiten der Eltern, Kindesunterhalt und gemeinsam zu treffende Entscheidungen, in jedem Fall vereinbart werden sollte, nicht nur um Konflikte wegen der Kinder zu vermeiden, sondern in erster Linie aus Gründen des Kindeswohls.

Scheidungen sind und bleiben gesellschaftliche Realität. Die Lebenswirklichkeit der Betroffenen wird in den meisten Fällen auch weiterhin mit finanziellen Verschlechterungen oder gar Armut verbunden sein, wenn es nicht gelingt, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Ziel der Bemühungen um Gleichberechtigung muss eine Gesellschaft sein, in der Unterhaltsrecht und -pflichten weitgehend überflüssig werden. Dies setzt voraus, dass Frauen sowie Männer mit Kindern Berufe erlernen und ausüben können, um ihre eigene wirtschaftliche Existenz zu sichern. Zudem müssen Mütter und Väter mit staatlicher und unternehmerischer Hilfe ihre Berufstätigkeit finanziell abgesichert unterbrechen und einschränken können, ohne dass sich dies nachteilig auf ihre Karrierechancen auswirkt. Insbesondere bei den Vätern muss eine Bewusstseinsänderung dahin gehen, dass beide Elternteile Familien- und Erziehungsarbeit zu leisten haben und sie die vorhandenen oder noch zu entwickelnden Hilfen auch in Anspruch nehmen.

2. Was ist zu beachten, wenn Sie sich zu einer Trennung entschieden haben?

2.1 Vorbereitung der Trennung

Wenn Sie über eine Trennung nachdenken oder sich dazu entschlossen haben, sollten Sie Informationen oder Belege sichern.

Sowohl für Ihre Scheidung als auch für die Zeit der Trennung benötigen Sie eine Reihe von Unterlagen und Informationen. Deshalb sollten Sie unbedingt jederzeit Zugriff haben oder Kopien anfertigen.

Im Nachfolgenden hier eine Checkliste:

- Familienbuch mit Geburtsurkunden und Heiratsurkunden
- Ausweise
- Zeugnisse
- Gehaltsbescheinigungen des Ehepartners (incl. zusätzlicher Zuwendungen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld) am besten der letzten 12 Monate sowie sonstiger Nebeneinkünfte;
- bei Selbstständigkeit entsprechende Unterlagen, wie z. B. Bilanzen, Geschäftsabschlüsse, Steuerbescheide, etc. der letzten drei Jahre
- Name, Anschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers
- Lohnsteuerjahresausgleich bzw. Einkommensteuerbescheide jeweils der letzten drei Jahre
- Rentenversicherungsnummer (besteht Anspruch auf Betriebsrente?)
- Anschrift und Mitgliedsnummer der Krankenkasse
- Kontonummer sowie Kontostände von Spar- und Girokonten
- Wertpapiere
- Versicherungen
- Bausparverträge
- Kreditverträge (Tilgungsraten, Restschuld)
- Höhe der Wohnungsmiete und der lfd. Kosten für die Wohnung
- Höhe der sonstigen Belastungen, Versicherung, Darlehen
- Bei Bezug von Sozialleistungen: Bewilligungsbescheid
- Auflistung des gesamten Hausrates

2.2 Entscheidung über die Vorgehensweise

Während der Zeit, in der Sie sich mit einer eventuellen Trennung beschäftigen, sollten Sie Informationen besorgen. Sie können sich an Beratungsstellen wenden. Machen Sie sich bewusst, dass Sie bereits mit der Beratungsperson entscheidende Weichen stellen.

Die Einzelheiten der Trennungs- und Scheidungsfolgen können im Rahmen der Beratung in einer Beratungsstelle geregelt werden oder im Rahmen einer Mediation oder über eine anwaltliche Vertretung durch einen Trennungs- und Scheidungsfolgenvertrag. Gelingt dies nicht, muss ein Gerichtsverfahren geführt werden.

Die Beratungsstellen arbeiten meistens kostenlos oder gegen eine Selbstbeteiligung in Form einer Spende. Mediationen werden von verschiedenen Berufsgruppen angeboten und auf der Basis von Stundensätzen vergütet. Rechtsanwält*innen können ihre Gebühren für außergerichtliche Beratung und Vertretung als Zeithonorar oder als Pauschalhonorar frei vereinbaren oder nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz abrechnen, während die gerichtliche Vertretung nach diesem Gesetz abgerechnet werden muss. Die Höhe der Vergütung sollten Sie vor der Beauftragung abklären.

Wenn Sie nicht in der Lage sind, für die Tätigkeit einer/eines Rechtsanwältin/es zu zahlen, können Sie bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Amtsgericht Beratungshilfe beantragen. Wenn diese bewilligt wird, werden die entstehenden Rechtsanwaltsgebühren für die außergerichtliche Tätigkeit von der Staatskasse übernommen. Für die Tätigkeit in Gerichtsverfahren und für die Gerichtskosten wird Ihre Rechtsanwältin in solchen Fällen Verfahrenskostenhilfe beantragen.

2.3 Vorbereitung der Beratung

Informieren Sie sich über das Internet oder anhand von Broschüren, Büchern und Kontakten zu Selbsthilfegruppen über die rechtliche Lage, um in der Beratung gezielte Fragen stellen zu können. Schreiben Sie sich Ihre Fragen am besten auf, damit Sie in der Beratungssituation nichts vergessen.

Schon bei der Trennung kann vieles geregelt werden. Es empfiehlt sich, zu den folgenden wesentlichen Punkten Verabredungen bzw. Vereinbarungen für die Zeit der Trennung und für den Fall einer Ehescheidung zu treffen:

- Ehwohnung,
- Sorgerecht für die Kinder,
- Umgangsrecht mit dem Kind oder den Kindern,

- Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt,
- Regelung der Verbindlichkeiten und Bankangelegenheiten,
- Feststellung des Besitzstandes,
- Hausratsnutzung/-teilung.

Unterschreiben Sie aber nichts ohne Rücksprache mit der Anwältin oder dem Anwalt. Lassen Sie sich insbesondere nicht zu einem Verzicht auf Ihre Rechte drängen.

Klären Sie auch die Versicherungsfragen ab. Häufig sind die Ehefrauen über ihre Ehemänner mitversichert und/oder haben Versicherungsverträge gemeinsam unterzeichnet. Überprüfen Sie deshalb frühzeitig, ob eigener Versicherungsbedarf besteht.

In vielen Ehen und Partnerschaften wird Gewalt ausgeübt. Sollten auch Sie Misshandlungen erleiden müssen oder im Falle einer Trennung von Obdachlosigkeit bedroht sein, können Sie in den Frauenhäusern Zuflucht finden (s. Adressteil) oder wie im folgenden Kapitel beschrieben vorgehen.

3. Schutz gegen Gewalt

3.1 Gewaltschutzgesetz/Wegweisungsrecht/Istanbul-Konvention

Am 01.01.2002 ist das Gewaltschutzgesetz¹ in Kraft getreten. Seitdem können Sie auf Antrag beim Familiengericht Ihrem Partner, mit dem Sie einen gemeinsamen Haushalt führen, gerichtlich verbieten lassen, die Wohnung zu betreten oder sich im Umkreis der Wohnung aufzuhalten, wenn er Sie geschlagen, bedroht oder gegen Ihren Willen eingesperrt hat. Sie können auch einen Gerichtsbeschluss beantragen, mit dem gewalttätigen Partner verboten wird, Verbindung mit Ihnen aufzunehmen.

Diese gerichtliche Anordnung können Sie auch auf einen entsprechenden Antrag hin beim zuständigen Amtsgericht erhalten, wenn Ihnen jemand nachstellt, wenn Sie z. B. durch ständige Telefonanrufe (oder SMS) belästigt werden. Die Anordnungen gelten nur vorübergehend, können aber bei Bedarf verlängert werden. Für die Wohnungsüberlassung und die Schutzanordnungen ist das Familiengericht zuständig.

¹ Dieses Gesetz gilt grundsätzlich für beide Geschlechter, also auch für die eher seltenen Fälle, in denen eine Frau gewalttätig ist. Im Folgenden wenden wir uns an die Frauen, die Gewaltopfer sind.

Wenn Sie mit dem Täter einen gemeinsamen Haushalt führen, können Sie verlangen, dass Ihnen die Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen wird, und zwar ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Wenn der Mietvertrag (auch) auf den Täter lautet oder die Wohnung (auch) sein Eigentum ist, wird die Wohnungsüberlassung allerdings befristet. Die Überlassung müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich vom Täter verlangen. Der Überlassungsanspruch besteht nur, wenn weitere Verletzungen drohen oder das Zusammenleben wegen der Schwere der Tat unzumutbar ist. Gegebenenfalls müssen Sie dem Täter für die Überlassung der Wohnung eine Vergütung bezahlen. Die Zuweisung der Wohnung kann auch verlangt werden, **wenn im Haushalt lebende Kinder misshandelt werden.**

Bei Eheleuten weist das Gericht die Wohnung bis zur Scheidung zur alleinigen Nutzung zu, je nach Lage des Falles kann es auch eine Befristung geben. Bei unverheirateten Paaren wird die Überlassung der Wohnung zur alleinigen Nutzung auf bis zu sechs Monaten befristet. In Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

Seit dem 1. Februar 2018 ist die Istanbul-Konvention unmittelbar geltendes deutsches Recht. Danach sind alle staatlichen Stellen verpflichtet, Frauen vor Gewalt zu schützen. Es wird anerkannt, dass Gewalt gegen Frauen strukturellen Charakter hat und neben körperlicher und seelischer Gewalt auch wirtschaftliche Machtausübung umfasst.

Bei einer akuten Gefährdung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit kann die herbeigerufene Polizei den Täter sofort aus der Wohnung und der Umgebung verweisen und ihm die Rückkehr in diesen Bereich untersagen (Wegweisung). Die polizeiliche Wegweisung wird je nach Einzelfall auf bis zu 14 Tage befristet. Wenn Sie innerhalb der Dauer der Wegweisung beim Familiengericht beantragen, dass Ihnen die Wohnung zur alleinigen Nutzung überlassen wird, kann die polizeiliche Wegweisung um zehn Tage verlängert werden, wenn Ihnen oder den Kindern weitere Verletzungen drohen. Für die polizeiliche Wegweisung und das Rückkehrverbot spielt es keine Rolle, ob Sie mit dem Täter verheiratet sind oder nicht.

Wenn Sie von Gewalt betroffen sind oder bedroht werden, kann es hilfreich sein, Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Adressen der in Frage kommenden Einrichtungen entnehmen Sie bitte dem Adressteil dieser Broschüre.

3.2 Informationen über Frauenhäuser

Wenn Sie sich so bedroht fühlen, dass Sie nicht in Ihrem Wohnumfeld bleiben wollen, können Sie und Ihre Kinder in einem Frauenhaus Zuflucht finden. Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser beraten Sie und begleiten

Sie auch bei Behördengängen. Die Kosten für den Aufenthalt und für Ihre Lebenshaltungskosten tragen Sie als sog. Selbstzahlerin selbst, sofern Sie über eigenes Einkommen verfügen. Sollte dieses für Sie nicht zutreffen, übernimmt in der Regel das Jobcenter diese Kosten. Die Adressen der Frauenhäuser in Gifhorn, Braunschweig, Wolfsburg und Umgebung sind geheim; telefonisch sind sie Tag und Nacht unter folgenden Nummern zu erreichen:

Frauenhaus Gifhorn, Tel.: 05371 - 1 60 01

Frauenhaus Braunschweig, Tel.: 0531-2801234

Frauenhaus Wolfsburg, Tel.: 05361 - 2 38 60 oder 2 38 50

Frauenhaus Salzgitter, Tel.: 05341 - 13033

Frauenschutzhaus Wolfenbüttel, Tel.: 05331 – 41188

Frauen- und Kinderschutzhaus Helmstedt, Tel.: 05351 – 5 99 50 55

3.3 Stalking

Der Begriff Stalking kommt aus dem Englischen und lässt sich mit "anschleichen/anpirschen an Wild" übersetzen. Inzwischen wird der Begriff aber auch in Deutschland als Umschreibung für eine fortgesetzte Verfolgung, Belästigung oder Bedrohung einer anderen Person gegen deren Willen verwendet. Eine allgemeingültige Definition des Stalkings gibt es allerdings nicht und seine Erscheinungsformen sind vielfältig (Quelle: www.bmj.bund.de). Ein Stalker beobachtet sein Opfer, sammelt Informationen über es und stellt unerwünschte Kontakte her. Es entsteht ein psychologischer Druck, der das Leben beeinflusst und verändert. Die Opfer leiden unter Schlaflosigkeit, Depressionen und Stress.

Jeder Mensch kann Opfer von Stalking werden, Opfer und Täter müssen sich nicht notwendigerweise kennen. Wenn Sie betroffen sind, informieren Sie sich rechtzeitig über Ihre Möglichkeiten bei einer Anwältin/einem Anwalt oder den entsprechenden Beratungsstellen. Nach dem Gewaltschutzgesetz kann das Opfer eine zivilrechtliche Schutzanordnung erwirken, also beispielsweise ein Kontakt- oder Näherungsverbot. Diese Schutzanordnung kann zivilrechtlich unter anderem mit der Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft vollstreckt werden.

Viele Stalking-Handlungen erfüllen Straftatbestände des Strafgesetzbuchs. Je nach den Umständen des Einzelfalles können insbesondere die Straftatbestände des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung, der sexuellen Nötigung, vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung, Nötigung und Bedrohung sowie die Tatbestände hinsichtlich der Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs erfüllt sein.

(Quelle: www.bmj.bund.de)

Seit dem 31. März 2007 ist Nachstellung (Stalking) ein eigener Straftatbestand im Strafgesetzbuch:

"§ 238 StGB Nachstellung

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich
1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht,
 2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
 3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder
 4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person bedroht oder
 5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.
- (2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahe stehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält."

4. Was bei einer Trennung/Scheidung geregelt werden sollte

4.1 Allgemeines zur Scheidung

4.1.1 Scheidungsrecht

Ehen werden heute nach dem **Zerrüttungsprinzip** geschieden. Voraussetzung hierfür sind die sogenannten **Trennungsfristen**. Getrennt im Sinne des Gesetzes leben Sie insbesondere dann, wenn Sie oder Ihr Ehemann die gemeinsame Wohnung verlassen haben. Sie können aber auch eine Trennung in der gemeinsamen Wohnung herbeiführen durch Aufteilung der Räume und Aufgabe der gemeinsamen Haushaltsführung (d. h., für den Ehemann auch keine Wäsche mehr waschen und nicht mehr für ihn kochen etc.). Die Trennungszeit wird nicht unterbrochen, wenn es z. B. zu einem kurzfristigen erneuten Zusammenleben kommt, dieser "Versöhnungsversuch" aber scheitert. Versöhnungsversuche sind unschädlich, wenn sie nicht länger als zwei bis drei Monate andauern.

Nach einjähriger Trennung von "Tisch und Bett" kann die Ehe geschieden werden, wenn beide Eheleute der Scheidung zustimmen oder wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner dem Gericht überzeugend dargelegt hat, dass sie oder er nicht mehr bereit ist, die eheliche Lebensgemeinschaft wiederherzustellen. Bei einem Scheidungsantrag, der nach drei Jahren Trennung beim Gericht eingereicht wird, wird von dem Gericht nicht mehr geprüft, ob die Ehe zerrüttet ist, da die Zerrüttung der Ehe nach so einer langen Trennungszeit als unwiderleglich unterstellt wird.

In besonderen Ausnahmefällen kann eine Härtefallscheidung bereits vor Ablauf des Trennungsjahres beantragt werden. Dies setzt voraus, dass die Tatsache des verheiratet seins für Sie eine unzumutbare Härte darstellt. Ihr Ex-Partner kann die von Ihnen vorgetragene(n) Tatsach(e)n bestreiten. Der Austausch der verschiedenen Schriftsätze nimmt einen erheblichen Zeitraum in Anspruch. Demgegenüber ist ein Scheidungsverfahren nach Ablauf des Trennungsjahres nicht so zeitintensiv und es ist nicht erforderlich, dass Sie Einzelheiten aus der Zeit des Zusammenlebens vortragen lassen. Daher ist in den meisten Fällen von einer Härtefallscheidung abzuraten.

Es wird unterschieden zwischen der einvernehmlichen und der streitigen Scheidung. Bei der **einvernehmlichen Scheidung** stimmen beide Eheleute nach Ablauf des Trennungsjahres der Scheidung zu. Nach Ablauf der einjährigen Trennungsfrist kann beim Familiengericht des gemeinsamen bzw. ehemals gemeinsamen Wohnortes - wenn eine Ehepartnerin/ein Ehepartner noch dort wohnt - ein **Scheidungsantrag** gestellt werden. Zieht z. B. die Ehefrau mit gemeinsamen **minderjährigen** Kindern

an einen anderen Ort, dann ist das dortige Gericht zuständig. Vor den Familiengerichten herrscht Anwaltszwang, d. h. Sie müssen durch eine Anwältin oder einen Anwalt vertreten sein, wenn Sie einen Scheidungsantrag stellen wollen. Hat bereits ein Ehepartner einen Scheidungsantrag durch seine Anwältin oder seinen Anwalt gestellt, kann der andere Ehepartner dem Scheidungsantrag selbst - d. h. ohne Anwältin/Anwalt - zustimmen, was sich aus Kostengründen empfehlen kann.

Für den Fall, dass die Scheidung von Auseinandersetzungen begleitet wird (streitige Scheidung), sollten beide Ehepartner jede/r einen eigene/n Anwältin/Anwalt beauftragen, damit seine Rechte gewahrt bleiben bzw. "Waffengleichheit" herrscht.

In seltenen Fällen weigert sich das Gericht, die Ehe zu scheiden, beispielsweise wenn eine/r der Beteiligten nur noch über eine geringe Lebenserwartung verfügt (schwere Krankheit) oder stark selbstmordgefährdet ist. Dann wird eine Ehe erst nach Ablauf einer Trennungszeit von drei Jahren geschieden.

In jedem Fall sollte eine Beratung zu dem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, wenn der Entschluss zur Trennung schon getroffen ist, Sie bzw. Ihr Mann die eheliche Wohnung aber noch nicht verlassen haben. Auch bezüglich des Aufenthaltsrechts sollten Sie sich beraten lassen. Der Aufenthaltsstatus ist immer sehr eng an die persönliche Situation der Frau geknüpft.

4.1.2 Scheidungsfolgen

Durch den Scheidungsantrag wird das Scheidungsverfahren in Gang gesetzt. In diesem wird über die Scheidung entschieden. Aber auch die eventuellen Folgesachen wie Unterhalt, Wohnung, Hausrat, Versorgungsausgleich und Zugewinn müssen geregelt werden. Diese Regelung kann im Vorfeld des Scheidungsverfahrens durch einen Trennungs- und Scheidungsfolgenvertrag erfolgen, der notariell beurkundet werden muss. Dann entstehen geringere Kosten als durch ein Streitiges Scheidungsverfahren. Wenn eine Einigung im Vorfeld des Scheidungsverfahrens nicht gelingt, können Anträge zum Unterhalt, zum Zugewinn usw. mit dem Scheidungsantrag verbunden werden. Dieses Verfahren wird Verbundverfahren genannt. Das Gericht entscheidet über Scheidung und Folgesachen zum gleichen Zeitpunkt. Mit dem Sorgerecht sind die Familiengerichte seit der Änderung des Kindschaftsrechts im Jahre 1998 nur dann befasst, wenn ein Elternteil den Antrag auf Übertragung des Sorgerechts auf sich allein stellt. Ansonsten verbleibt es beim gemeinsamen Sorgerecht.

Ein Teil - bei manchen Ehepaaren auch sämtliche - der o. g. Scheidungsfolgesachen ist allerdings nicht erst bei der Scheidung, sondern bereits bei der Trennung regelungsbedürftig.

Wenn Sie sich mit Ihrem Partner nicht einigen können, können Sie beim Familiengericht über eine Anwältin oder einen Anwalt vorläufige Regelungen z. B. über Unterhaltsansprüche, Zuweisung der Wohnung oder das Sorge- und Umgangsrecht beantragen.

Bei einer Scheidung von ausländischen oder deutsch-ausländischen Ehen gelten besondere Regelungen. Diese sollten im Einzelnen erfragt werden, da hierzu keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden können.

4.1.3 Scheidungskosten

Im Zusammenhang mit der Scheidung kommen **Gerichtskosten** und **Anwaltskosten** auf Sie zu. Hierzu werden zunächst die Verfahrenswerte ermittelt. Der Verfahrenswert der Scheidung ist das dreifache gemeinsame Nettomonatseinkommen. Gegebenenfalls werden Abschläge oder Zuschläge für Schulden oder Vermögen berechnet. Die jeweiligen **Scheidungsfolgesachen** wie z. B. Umgangsrecht, Hausrat oder Zugewinnausgleich haben einen jeweils eigenen Verfahrenswert. Je mehr Folgesachen, desto höher der Gesamtverfahrenswert und die Gerichts- und Anwaltskosten. Die Summe dieser Verfahrenswerte bildet den Gesamtverfahrenswert. Die Anwaltsgebühren und die Gerichtskosten werden zu diesem Verfahrenswert aus gesetzlich festgelegten Tabellen entnommen. Jede der Beteiligten trägt die Hälfte der Gerichtskosten, und auch die außergerichtlichen Kosten werden geteilt.

Verfügen die Eheleute über unterschiedliche Einkommen oder hat ein Teil kein eigenes Einkommen, ist der oder die Verdienende zu einem **Kostenvorschuss** an die andere oder den anderen verpflichtet. Kann ein Verfahrenskostenvorschuss nicht geleistet werden, kann die- oder derjenige mit geringem oder keinem Einkommen einen Antrag auf Bewilligung von **Verfahrenskostenhilfe** zur Abgeltung der Gerichts- und Anwaltskosten stellen. Durch Verfahrenskostenhilfe können die Anwalts- und Gerichtskosten gedeckt sein, die dadurch entstehen, dass Verfahren - wie beispielsweise die Scheidung oder Verfahren über Unterhalt - vor dem Gericht verhandelt werden. **Zu beachten ist allerdings, dass im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe immer nur die Gerichtskosten und die Kosten der/des eigenen (!) Rechtsanwältin/Rechtsanwalts abgedeckt sind.** Verlieren Sie beispielsweise ein Unterhaltsverfahren, für den Sie Verfahrenskostenhilfe bewilligt bekommen haben, dann müssen Sie grundsätzlich die Rechtsanwaltskosten der Gegenseite erstatten.

Außerdem ist zu beachten, dass das Gericht für die Dauer von vier Jahren in regelmäßigen Abständen bei Ihnen anfragen wird, ob sich Ihre finanzielle Situation verbessert hat. Sollte dies der Fall sein, müssen Sie im Nachhinein die Verfahrenskosten entweder in einer Summe oder in Raten an die Staatskasse zahlen.

4.1.4 Ausländische Frauen und binationale Partnerschaften

Fast jede Frau steht bei Beendigung der Ehe vor einem Berg von sozialen, psychischen und finanziellen Problemen. Dies trifft in besonderem Ausmaß auf ausländische Frauen zu. Für sie ist nämlich zusätzlich von Bedeutung, wie sich die Trennung/Scheidung aufenthaltsrechtlich auswirkt.

Da in jedem Einzelfall sehr vieles zu berücksichtigen ist (z. B. eigene Nationalität und die des Partners, aufenthaltsrechtlicher Status, Dauer der Ehe in Deutschland etc.), empfiehlt es sich, bei Trennungserwägungen schon sehr frühzeitig Rat von kompetenten Stellen einzuholen (die Anschriften der Einrichtungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Adressenteil).

Ausländische Frauen halten sich in der Regel - anders als ausländische Männer - aus familiären Gründen (Familiennachzug) im Bundesgebiet auf. **Ihr Aufenthaltsstatus ist damit abhängig von dem in Deutschland lebenden Ehemann.**

Die Aufenthaltserlaubnis der Nachziehenden (Ehegatte oder Kind) wird zunächst befristet erteilt - in der Regel für 1 bis 3 Jahre. Sie wird zur "Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft" erteilt. Frühestens nach 3 Jahren kann diese unbefristet verlängert werden.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erst nach drei Jahren Ehe. Eine Verlängerung hängt unter anderem davon ab, ob eigenes Einkommen vorhanden ist. Ausnahmen gelten in Härtefällen. Eine besondere Härte liegt z. B. vor, wenn die Ehefrau von ihrem Ehemann geschlagen oder vergewaltigt wird und sie ihn deshalb verlassen hat.

Ausländische getrenntlebende Ehefrauen können darüber hinaus auch dann eine weitere Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn sie das **Sorge-recht** für ein minderjähriges deutsches Kind haben. Kinder aus deutsch-ausländischen Ehen erwerben mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. In Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern erwerben mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil rechtmäßig seit 8 Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (nach fünf Jahren). Es ist wichtig, sich in dieser Zeit auf

"eigene Füße" zu stellen, da die Inanspruchnahme von Sozialleistungen eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis verhindern kann. Nur unter besonderen Umständen kann im Einzelfall anders entschieden werden. Außerdem sollten Sie sich darum bemühen, die deutsche Sprache zu erlernen, weil ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verlangt werden. Nur in Ausnahmefällen genügt die Fähigkeit, sich auf einfache Art in deutscher Sprache mündlich zu verständigen.

Für die Frage, nach welchem Recht eine internationale Ehe geschieden werden kann, ist seit dem 21.6.2012 die Rom III-Verordnung maßgeblich. Danach ist deutsches Recht anzuwenden, wenn die Ehegatten keine Rechtswahl getroffen haben. Die Ehegatten können noch bis zum Scheidungstermin eine notariell beglaubigte Rechtswahl treffen - also das Recht eines anderen Staates wählen. Zweite Voraussetzung für eine Scheidung nach deutschem Recht ist, dass beide Ehegatten im Zeitpunkt des Scheidungsantrages ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Es wird abgestellt auf einen von Beginn an beabsichtigten Aufenthalt von mindestens 6 Monaten Dauer. Kurzfristige Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt. Deutsches Recht ist also auch dann anzuwenden, wenn beide Ehegatten eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen.

Diese Scheidung wird nicht in allen Staaten anerkannt. Sie sollten sich erkundigen, ob die Scheidung in Ihrem Heimatland anerkannt werden muss.

4.2 Erläuterungen zu den Scheidungsfolgen

4.2.1 Wohnen

Während der Trennungszeit können beide Eheleute in der gemeinsamen Wohnung bleiben. Dabei ist es jedoch erforderlich, klar getrennte Lebensbereiche zu schaffen. Die Trennung von "Tisch und Bett" muss eingehalten werden.

Mit der Trennung und Scheidung geht auch die räumliche Trennung einher. Insbesondere für alleinstehende Mütter mit Kindern bieten sich schwer Möglichkeiten, bezahlbaren Wohnraum zu finden. Wenn Ihr Ehemann sich weigert auszuziehen, können Sie beim Familiengericht die Zuweisung der ehelichen Wohnung beantragen. Ein Ehegatte kann zur Vermeidung unbilliger Härten verlangen, dass ihm die eheliche Wohnung zur alleinigen Benutzung überlassen wird. Eine unbillige Härte liegt z. B. bei körperlichen Verletzungen, Morddrohungen oder dem Mitbringen von Zechkumpanen etc. vor und kann sich auch aus der Beeinträchtigung des Wohls von im Haushalt lebenden Kindern ergeben. Unannehmlichkeiten

oder Belästigungen durch den anderen reichen aber nicht aus. In den Fällen von Verletzung an Körper, Gesundheit oder Freiheit oder der Drohung damit ist Ihnen in aller Regel die Wohnung zu überlassen (siehe das Kapitel "Gewaltschutzgesetz").

Wenn Sie sich selbst zum Auszug entschlossen haben, sollten Sie versuchen, aus dem Mietvertrag entlassen zu werden. Die **Meldepflicht** verlangt, beim Umzug eine Um- oder Anmeldung innerhalb von einer Woche bei der Einwohnermeldestelle des neuen Wohnortes vorzunehmen. Das ist auch erforderlich, wenn Sie innerhalb eines Ortes umziehen. Falls der Vater Ihrer Kinder nicht damit einverstanden ist, dass die Kinder bei Ihnen leben, muss die Einwilligung durch eine Entscheidung des Familiengerichts ersetzt werden. Bei nachweisbaren Belästigungen durch den Ehemann kann eine **Auskunftssperre** für den Wohnsitz beantragt werden.

Sofern nicht bereits in der Trennungszeit geregelt wurde, wer in der ehelichen Wohnung verbleibt, kann dies auf einen Antrag auf Zuweisung der Ehwohnung hin im Zuge des Scheidungsverfahrens geklärt werden. Das Gericht wird dabei alle Umstände des Einzelfalles, insbesondere das **Kinderwohl**, berücksichtigen. Darüber hinaus sind Einkommensverhältnisse, Besitzverhältnisse, Wohnungsmarktchancen etc. ausschlaggebend.

Aus finanziellen Gründen sind gerade Frauen mit Kindern bei der Wohnungssuche auf eine Sozialwohnung angewiesen. Dafür muss ein Antrag auf einen **Wohnberechtigungsschein** gestellt werden.

Antragstelle ist normalerweise die jeweilige **Kommunalverwaltung Ihres Landkreises bzw. Ihrer Stadtverwaltung**.

Mit diesem Berechtigungsschein können Sie dann bei den Wohnungsbaununternehmen oder bei privaten Vermieterinnen/Vermietern eine Sozialwohnung beantragen, deren Größe abhängig ist von der Zahl der Personen, mit denen Sie einziehen wollen.

Frauen mit niedrigem Einkommen können **Wohngeld** beantragen. Die Höhe des Wohngeldes wird individuell berechnet. Sie hängt ab von der Art und Höhe des Einkommens, Familiengröße, Miete, Alter und Ausstattung der Wohnung etc. Wohngeldzahlungen können erst ab dem Monat der Antragstellung und nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Sie müssen per Wiederholungsantrag immer neu bewilligt werden. Der Regelbewilligungszeitraum liegt bei 12 Monaten. Die Anträge sind bei den Kommunalbehörden zu stellen.

Mit einem Nachsendeantrag bei der Post können Sie sicherstellen, dass Sie die Schreiben, die an die alte Adresse gerichtet sind, an Ihrem neuen Wohnort auch erhalten.

4.2.2 Haushaltssachen

Unter Haushaltssachen werden Gegenstände zusammengefasst, die zur Hauswirtschaft gebraucht werden (Mobiliar, Wäsche, Geschirr etc.). Das Familienauto kann ebenfalls Haushaltssache sein. Mit der Scheidung werden auch die Haushaltssachen verteilt. Gibt es Uneinigkeit über die Aufteilung der Haushaltssachen unter den Eheleuten, muss auf einen Antrag auf Teilung der Haushaltssachen hin das Gericht "gerecht und zweckmäßig" verteilen. Persönliche Dinge und solche, die zum Beruf gebraucht werden, zählen nicht zu den Haushaltssachen. Sie verbleiben bei der Besitzerin/dem Besitzer. Gegenstände, die die Ehepartnerin oder der Ehepartner in die Ehe mitgebracht hat, verbleiben ihr/ihm auch nach der Trennung. Die Verteilung der Haushaltssachen bezieht sich also nur auf Hausratsgegenstände, die während der Ehezeit angeschafft wurden und damit im Eigentum beider Ehepartner stehen. **Es ist empfehlenswert, eine Liste mit Wertfestsetzungen und Angabe der Eigentumsverhältnisse über alle Hausratsgegenstände anzufertigen und aufzuschreiben, wer was mitnimmt. Diese Liste sollte von einer anderen Person als Zeugin/Zeuge unterschrieben werden.** Diejenige Person, die die Kinder versorgt, hat vorrangig Anspruch auf alle Dinge, die zur Kinderversorgung benötigt werden (Kinderzimmereinrichtung, Herd, Waschmaschine etc.). Ausnahmsweise kann Ihnen das Gericht so auch z. B. die Waschmaschine zusprechen, obwohl Sie im Eigentum Ihres Ehemannes steht, wenn Sie auf die Benutzung angewiesen sind. Die Dinge, die Sie nach der Trennung aus dem gemeinsamen Haushalt nutzen, gehen mit der Scheidung in Ihr Eigentum über. Vorher gilt nur das Benutzungsrecht. Sollte der Ehemann mutwillig Gegenstände, die Eigentum der Frau sind, beschädigen, kann diese Schadensersatz verlangen.

4.2.3 Unterhalt

Trennungsunterhalt

In der Zeit zwischen der Trennung und der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses steht Ihnen Trennungsunterhalt zu. Dieser Anspruch entsteht aber erst mit der schriftlichen Geltendmachung. Sie können Ihren Zahlungsanspruch also nicht dadurch sichern, dass Sie Ihren Ex-Partner nur mündlich zur Zahlung von Unterhalt auffordern.

Die Gesetzgebung geht davon aus, dass sich die Eheleute im ersten Jahr nach der Trennung noch versöhnen könnten. Deshalb besteht unmittelbar nach der Trennung noch keine Verpflichtung, eine Erwerbstätigkeit auszuüben, wenn Sie in der Zeit des Zusammenlebens nicht erwerbstätig waren.

Nach Ablauf des Trennungsjahres gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung. Dies bedeutet, dass Sie grundsätzlich selbst für Ihren Lebensunterhalt sorgen müssen. Wenn Sie also nicht durch Kinderbetreuung oder dergleichen an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gehindert sind, müssen Sie sich um einen Arbeitsplatz bewerben. Dies gilt sogar dann, wenn Sie seit Jahrzehnten während der Ehe nicht erwerbstätig waren. Sie sollten mit Ihren Bewerbungsbemühungen allerdings nicht erst genau ein Jahr nach der Trennung, sondern einige Monate vor Ablauf des Trennungsjahres beginnen. Achten Sie darauf, dass Sie Nachweise für Ihre Bewerbungen und für die Rückmeldungen der Firmen sammeln.

Nachehelicher Unterhalt

Nach Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen nachehelicher Unterhalt zu.

Grundsätzlich ist jeder Ehegatte nach der Scheidung für seinen Unterhalt eigenverantwortlich. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch ein Unterhaltsanspruch.

Aber auch wenn immer häufiger beide Ehepartner mit oder ohne Kinder ihren Beruf weiterhin ausüben oder nach einer erziehungsbedingten Unterbrechung wieder aufnehmen, ist die klassische Rollenverteilung innerhalb der Ehe nicht selten die, dass die Frau weitgehend für die Kindererziehung und den Haushalt zuständig ist, was ihr oft eine Erwerbstätigkeit nur teilweise gestattet oder unmöglich macht. Durch die Tätigkeit und Zuständigkeit der Frau im Haushalt und bei der Erziehung der Kinder wird aber oft dem Mann erst die berufliche Karriere ermöglicht. Für den Ehemann ist diese Entlastung oftmals Voraussetzung dafür, eine berufliche Karriere überhaupt zu starten. Insofern scheuen Sie sich nicht, Unterhalt zu beanspruchen. Der Gesetzgeber sieht die Tätigkeiten im Haushalt und in der Kindererziehung als gleichwertig mit der Erwerbstätigkeit an. Sie haben zum Familieneinkommen beigetragen und Ihnen steht ein Teil des Einkommens des Mannes zu. Sicherlich gibt es auch die umgekehrte Situation, aber die Mehrheit der Unterhaltsberechtigten sind Frauen. Unterhalt muss gezahlt werden, wenn eine/r nicht in der Lage ist, selbst erwerbstätig zu sein und sich so durch eigenes Erwerbseinkommen oder auch durch den Einsatz eigenen Vermögens ausreichend zu versorgen.

Regelungen bzw. Festlegungen zur Unterhaltshöhe und -zahlung sollten nicht nur für den nachehelichen Unterhalt, sondern auch für die Trennungszeit getroffen werden.

Das Gesetz enthält 8 naheheliche Unterhaltstatbestände:

- **Betreuungsunterhalt (wegen der Betreuung minderjähriger oder behinderter gemeinsamer Kinder)**
- **Unterhalt wegen Alters**
- **Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen**
- **Erwerbslosenunterhalt**
- **Ausbildungsunterhalt**
- **Aufstockungsunterhalt**
- **Wegfall einer nicht nachhaltig gesicherten Tätigkeit**
- **Billigkeitsunterhalt**

Sofern ein geschiedener Ehegatte, Unterhalt wegen Alters, Krankheit und Erwerbslosigkeit begehrt (siehe nachfolgende Abschnitte 4.2.3.2 - 4.2.3.4), ist aufgrund des Inkrafttretens der Unterhaltsreform zum 01.01.2008 in Hinblick auf die verstärkte Eigenverantwortung zu prüfen, ob er einer **angemessenen** Erwerbstätigkeit nachgeht.

"Angemessen ist eine Erwerbstätigkeit, die der Ausbildung, den Fähigkeiten, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des geschiedenen Ehegatten sowie den ehelichen Lebensverhältnissen entspricht" (§ 1574 Abs. 2 BGB). Außerdem ist mit Wirkung zum 01.01.2008 der § 1578 b BGB als weiteres Kernstück der Unterhaltsreform in Kraft getreten. Mit dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, alle Unterhaltsansprüche des geschiedenen Ehegatten in Bezug auf Höhe und/oder Unterhaltszeitraum nach Billigkeit zu beschränken.

4.2.3.1 Kinderbetreuungsunterhalt

Der Anspruch setzt voraus, dass durch den geschiedenen Ehegatten ein oder mehrere gemeinschaftliche Kinder (d.h. eheliche und vorehelich geborene Kinder, wenn die Eltern nach der Geburt heiraten, sowie adoptierte Kinder) erzogen werden. Der Anspruch ist nicht gegeben, sofern nichteheliche Kinder oder Kinder, die aus früheren Ehen stammen, betreut werden.

Durch die Reform des Unterhaltsrechts wurde der Betreuungsunterhalt neu gefasst:

Rechtslage seit dem 01.01.2008

Nach Inkrafttreten der Unterhaltsreform wird stärker auf den konkreten Einzelfall und die Möglichkeiten der Kinderbetreuung abgestellt.

Jetzt wird dem betreuenden Elternteil zunächst für die Dauer von 3 Jahren ein sog. zeitlich befristeter "Basisunterhalt" gewährt. In den ersten drei Lebensjahren des Kindes hat der geschiedene Ehegatte, sofern er/sie bedürftig ist, somit das Recht, sein/ihr Kind selbst zu betreuen, auch wenn eine Betreuungsmöglichkeit besteht.

Dieser Basisunterhalt ist zeitlich zu verlängern, wenn dies der Billigkeit entspricht. Im Rahmen dieser Billigkeitsprüfung ist auf die Belange des Kindes abzustellen, wobei aber nach dem Gesetz auf eine objektive Sichtweise nicht auf die Einschätzung des betreuenden Elternteils abgestellt werden soll.

Für die Frage, ob der Betreuungsunterhalt über die Dauer von drei Jahren hinaus verlängert wird, ist darauf abzustellen, inwieweit im Einzelfall im Hinblick auf die tatsächlich bestehenden Betreuungsmöglichkeiten von dem betreuenden Elternteil eine (Teil-) Erwerbstätigkeit neben der Kinderbetreuung verlangt werden kann. In der Praxis kommt es also darauf an, wie die Betreuungsmöglichkeiten (Kindergarten, Hort, Ganztagschule, Tagespflege etc.) in Ihrem örtlichen Bereich tatsächlich ausgestaltet sind.

Nach dem Gesetz kann sich eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltsanspruchs auch aus dem Prinzip der naheheiligen Solidarität ergeben. Insoweit kann eine Verlängerung dadurch gerechtfertigt sein, dass eine geschiedene Ehegattin im Interesse der Kindererziehung ihre Erwerbstätigkeit dauerhaft aufgegeben oder zurückgestellt hat.

Schließlich kommt es für die Frage der Zumutbarkeit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit und Inanspruchnahme von Fremdbetreuungsmöglichkeiten auch auf die Belange des betreuenden Elternteils an. Es ist insoweit zu prüfen, welcher Aufwand (Fahrzeiten von der Wohnung zur Arbeitsstätte, wöchentliche Arbeitszeiten, Überstunden, Ferien, Urlaubszeiten etc.) dem betreuenden Elternteil zugemutet werden kann und darf, um zu verhindern, dass die Betreuung der Kinder in der arbeitsfreien Zeit oder seine Gesundheit leidet.

Es gibt keine pauschalen Kriterien für die Beurteilung der Frage, ab welchem Lebensalter der Kinder eine Erwerbstätigkeit zuzumuten ist und wieviel Arbeitsstunden pro Woche geleistet werden können. Kommt es zu einem Streit, ob ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt über die vorgesehenen 3 Jahre besteht, sollten Sie sich von Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt beraten lassen. Sie sollten Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt in dem Beratungsgespräch ausführlich Ihre konkrete Situation schildern, da es für die Frage der Verlängerung des Unterhaltsanspruchs maßgeblich auf den Einzelfall ankommt und Sie - sofern Sie Betreuungsunterhalt verlangen - die Tatsachen darlegen und beweisen müssen, die eine Verlängerung dieses Anspruchs rechtfertigen.

4.2.3.2 Unterhalt wegen des Alters

Dieser Anspruch besteht, wenn das Rentenalter erreicht ist oder wenn aufgrund des Alters der Unterhaltsberechtigten die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr zugemutet werden kann.

Die Beantwortung der Frage, ob aufgrund des Lebensalters noch eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen ist, wird davon abhängen, ob der unterhaltsbegehrende Ehegatte typischerweise in seinem Alter und in seiner Berufssparte keine eheangemessene Tätigkeit i. S. d. § 1574 Abs. 1 und Abs. 2 BGB mehr finden kann.

Für den Anspruch auf Unterhalt wegen Alters ist keine Ehebedingtheit der Unterhaltsbedürftigkeit erforderlich, somit besteht der Anspruch auch dann, wenn der Berechtigte im Zeitpunkt der Eheschließung aufgrund seines Alters keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen konnte.

Der Anspruch auf Unterhalt wegen Alters kann aber - wie bereits oben ausgeführt - nach der neuen Vorschrift des § 1578 b BGB seit dem 01.01.2008 zeitlich oder der Höhe nach begrenzt werden, wenn ein unbegrenzter Anspruch unbillig wäre.

4.2.3.3 Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen

Bei Krankheit (z. B. auch Alkoholismus) oder Gebrechen liegt nach der Rechtsprechung fast immer die Beweislast bei derjenigen/demjenigen, die oder der Unterhalt fordert.

Für den Anspruch ist keine Ehebedingtheit der Unterhaltsbedürftigkeit bzw. Ehebedingtheit der Erkrankung erforderlich. Dies bedeutet, dass ein Unterhaltsanspruch auch dann bestehen kann, wenn der Ehepartner bereits bei Eheschließung erkrankt war.

Auch dieser Anspruch auf Unterhalt kann gem. § 1578 b BGB seit dem 01.01.2008 zeitlich oder der Höhe nach begrenzt werden, wenn ein unbegrenzter Anspruch unbillig wäre.

4.2.3.4 Unterhalt bis zur Erlangung einer angemessenen Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich gilt, dass für eine Frau ein Unterhaltsanspruch besteht, solange sie nach der Scheidung keine angemessene Berufstätigkeit finden kann. Dabei kann eine zeitliche Begrenzung festgelegt werden. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit kann dieser Umstand schwere finanzielle Nöte hervorrufen und die Beantragung von Arbeitslosengeld II bedeuten. Die Bemühungen um eine Arbeitsstelle müssen genauestens nachgewiesen

werden (Bewerbungen), wobei danach entschieden wird, ob die Anstrengungen intensiv genug waren. Eine angemessene Erwerbstätigkeit muss der Ausbildung, der Fähigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand entsprechen und von diesen Faktoren her auch zumutbar sein.

Nach der bis zum 31.12.2007 geltenden Rechtslage sollte dieser Unterhaltsanspruch den geschiedenen Ehegatten, sofern er in der Ehe nicht nur eingeschränkt berufstätig war, vor dem sozialen Abstieg bewahren, da nur eine angemessene Tätigkeit verlangt werden konnte.

So musste beispielsweise eine Chefarztgattin nach langer Ehedauer, wenn sie nicht gearbeitet hatte, nicht mehr in ihren erlernten Beruf als Sekretärin zurückkehren.

Ab dem 01.01.2008 ist allerdings der Grundsatz der Eigenverantwortung stärker zu berücksichtigen, so dass die ehelichen Lebensverhältnisse nur noch im Rahmen einer Billigkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Dies bedeutet für den Unterhaltsberechtigten, dass die Erwerbstätigkeit in einem früher ausgeübten Beruf nach der Unterhaltsreform immer angemessen sein dürfte.

4.2.3.5 Unterhalt wegen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung

Mit der Begründung ehebedingter Nachteile kann ein Ausbildungsunterhalt geltend gemacht werden, z. B. wenn Sie Ihre Ausbildung während der Ehe wegen der Geburt und Betreuung Ihres Kindes abgebrochen haben. Konkrete Berufsaussichten nach dem Ausbildungsabschluss müssen allerdings bestehen. Auch Ausbildungskosten können hier geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung sobald als möglich nach der Scheidung aufgenommen und in einer "normalen" Zeit abgeschlossen wird.

4.2.3.6 Aufstockungsunterhalt

Wenn das Gehalt aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht ausreicht, um wie in den ehelichen Lebensverhältnissen zu leben, kann Aufstockungsunterhalt beantragt werden. Nach dem alten Recht bis zum 31.12.2007 handelte es sich dabei um eine Art Garantie zur Erhaltung des ehelichen Lebensstandards und dies war Ausdruck nachwirkender ehelicher Mitverantwortung. Der Aufstockungsunterhalt konnte aber auch schon nach dem alten Recht wegen der Kürze der Ehe begrenzt werden.

Dieser Anspruch auf Aufstockungsunterhalt kann gem. § 1578 b BGB ebenfalls seit dem 01.01.2008 zeitlich oder der Höhe nach begrenzt werden, wenn ein unbegrenzter Anspruch unbillig wäre.

4.2.3.7 Wegfall einer nicht nachhaltig gesicherten Tätigkeit

Grundsätzlich hat ein/e geschiedene/r Ehegatte/in, wenn sie/er zum Zeitpunkt der Ehescheidung eine angemessene Arbeit hatte, die ihren/seinen Unterhaltsbedarf deckte, keinen Anspruch auf Unterhalt, wenn sie/er später seine Arbeit verloren hatte.

Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn die Einkünfte aus dieser Tätigkeit wegfallen, weil es dem Unterhaltsbetroffenen trotz ihrer/seiner Bemühungen nicht gelungen war, ihren/seinen Unterhalt nach der Scheidung nachhaltig zu sichern.

In der Praxis wird es darauf ankommen, ob zum Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit nach objektiven Maßstäben und allgemeiner Lebenserfahrung mit gewisser Sicherheit davon ausgegangen werden konnte, dass die Tätigkeit als dauerhaft angesehen werden konnte. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn die/der Unterhaltsberechtigte zu diesem Zeitpunkt befürchten musste, dass sie/er diese Tätigkeit durch außerhalb ihrer/seiner Entschließungsfreiheit liegende Umstände in absehbarer Zeit wieder verlieren wird.

Eine Befristung des Anspruches zeitlich und/oder der Höhe nach ist möglich.

4.2.3.8 Unterhalt aus Billigkeitsgründen

Solcher Unterhalt kann gewährt werden, wenn die Versagung von Unterhalt unter Berücksichtigung der Belange beider Ehegatten grob unbillig wäre. Das kann in Betracht kommen, wenn der unterhaltsbedürftige Teil während der Ehe dem anderen außergewöhnliche Leistungen erbracht hat, z. B. durch jahrelange Finanzierung einer Ausbildung oder Mitarbeit im eigenen Betrieb. Auch die Betreuung eines nicht gemeinschaftlichen Kindes kann Unterhaltsleistungen nach sich ziehen, wenn es mit Einwilligung des anderen Teils in den ehelichen Hausstand aufgenommen worden war und der betreuende Teil deswegen von Erwerbstätigkeit abgesehen hat.

4.2.4 Unterhaltsberechnung

Bei der Berechnung des Unterhalts wird das Familieneinkommen während der Ehezeit zugrunde gelegt. Die Höhe Ihres Unterhaltsanspruches richtet sich hauptsächlich nach der Höhe des Einkommens Ihres Mannes. Einkommen sind Arbeitslohn, Urlaubs- und Weihnachtsgeld und andere Zahlungen des Arbeitgebers, Krankengeld oder Arbeitslosengeld I, aber auch Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Kapitalerträge und sonstige Nebenverdienste. Von diesem Einkommen werden Steuern, Sozialabgaben

und beruflich bedingte Aufwendungen (Fahrtkosten, Berufskleidung, Gewerkschaftsbeiträge etc.) abgezogen. Nach Abzug evtl. ehebedingter Schulden und evtl. Unterhaltszahlungen für die Kinder bildet der Restbetrag des Einkommens die Grundlage zur Berechnung Ihres Unterhaltsanspruches. Ihr **Unterhaltsanspruch** beträgt $\frac{3}{7}$ dieses Restbetrages. Wenn Ihr Ehegatte Rente bezieht, beträgt der Unterhaltsanspruch 50 % seiner anrechenbaren Einkünfte.

Da das erzielte Familieneinkommen und die dadurch geprägten ehelichen Lebensverhältnisse der Unterhaltsberechnung zugrunde liegen, fließt das Einkommen, das Sie bereits während des Zusammenlebens durch eigene Erwerbstätigkeit beigetragen haben, ebenso in die Berechnung mit ein. Auch bei Ihnen sind Verbindlichkeiten abzuziehen.

Besprechen Sie sich in dieser Angelegenheit möglichst schon vor der Trennung ausführlich mit Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt.

Selbstbehalt

Nach der Berechnung Ihres Unterhalts ist zu prüfen, ob dem Unterhaltspflichtigen der sogenannte Selbstbehalt verbleibt, d. h., einem erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen müssen 1.160,00 EUR monatlich verbleiben und einem nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 960,00 € - soweit Unterhalt für minderjährige Kinder geltend gemacht wird - und einem erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen müssen 1.280,00 EUR und einem nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen 1.180,00 EUR verbleiben - soweit Ehegattenunterhalt geltend gemacht wird (Stand 2020). Bleibt weniger für ihn übrig, so bekommen Sie entsprechend weniger Unterhalt und müssen möglicherweise Arbeitslosengeld II beantragen.

4.2.5 Vorsorgeunterhalt

Einen Vorsorgeunterhalt zur Deckung von Kosten für die Alterssicherung und für eine eigene Kranken- und Pflegeversicherung können Sie beanspruchen, wenn das Einkommen Ihres Ehemannes unter Beachtung des Selbstbehalts, seiner Kindes- und Ehegattenunterhaltsverpflichtungen ausreichend hoch ist.

Lassen Sie sich von Ihrer Anwältin oder Ihrem Anwalt beraten, ob Vorsorgeunterhalt in Betracht kommt.

4.2.6 Unterhaltsausschluss

Aus verschiedenen Gründen können Unterhaltsansprüche zurückgewiesen, zeitlich begrenzt oder herabgesetzt werden, sofern das Wohl eines gemeinsamen Kindes nicht beeinträchtigt wird. Dazu folgende Beispiele:

- die Ehe dauerte nur 2 bis 3 Jahre und ist kinderlos geblieben - dabei gilt die Ehezeit bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages;
- die Berechtigte hat sich eines schweren vorsätzlichen Vergehens oder einer Straftat gegen den Unterhaltszahler schuldig gemacht;
- die Bedürftigkeit ist mutwillig herbeigeführt;
- schwerwiegendes Fehlverhalten der Berechtigten gegenüber dem Verpflichteten;
- andere Gründe, die ebenso schwer wiegen wie die vorgenannten, insbesondere Zusammenleben mit einer/einem neuen Partner/in in eheersetzender Gemeinschaft, also länger als ca. 2 Jahre.

4.2.7 Unterhaltsverzicht

Vielen Frauen wird ein solcher Verzicht nahegelegt. Seien Sie in jedem Fall vorsichtig damit und verzichten Sie insbesondere dann **auf keinen Fall** auf Unterhalt, **wenn**

- Sie neben Ihrer Arbeit kleine Kinder betreuen;
- Sie Sozialleistungen beziehen oder bald beziehen werden;
- Sie selbst mit Arbeitslosigkeit rechnen müssen;
- Ihre Gesundheit stark angegriffen ist, Sie aber trotzdem derzeit arbeiten;
- Sie nach langer Familientätigkeit anlässlich der Trennung wieder zu arbeiten begonnen haben.

Dies ist für Sie sehr wichtig, weil Sie als Folge des Unterhaltsverzichts endgültig jeden Unterhaltsanspruch verlieren, in der Regel auch für den Fall, dass Sie später in Not geraten.

4.2.8 Zugewinnausgleich

Der Vermögenszuwachs, der während der Ehezeit bei den Eheleuten entstanden ist, wird als Zugewinn bezeichnet. Die Aufteilung dieses Vermögenszuwachses wird als Zugewinnausgleich bezeichnet.

Maßgeblich für die Berechnung des Zugewinns ist die Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten (Endstichtag).

Es besteht auch ein Anspruch auf Auskunft über das Vermögen zum Zeitpunkt der Trennung, um vorgetäuschten oder verschleierte Vermögensverschiebungen des anderen Ehegatten vorzubeugen.

Zur Überprüfung der Auskunft müssen Belege vorgelegt werden. Dem Endvermögen werden diejenigen Beträge hinzugerechnet, durch die ein Ehegatte in den letzten 10 Jahren vor dem Endstichtag sein Vermögen verschwendet oder unberechtigt verschenkt hat. Auch der Lottogewinn ist Endvermögen und folglich als Zugewinn zu teilen, auch wenn ein Lottogewinn nichts mit den ehelichen Lebensverhältnissen zu tun hat. Schenkungen, Ausstattung und Erbschaften fallen nicht in den Zugewinn.

Weitere Informationen über die Regelung des Zugewinnausgleichs erhalten Sie durch Ihren Rechtsbeistand.

4.2.9 Versorgungsausgleich

Der Versorgungsausgleich ist kurz gesagt ein Ausgleich der Rentenanwartschaften. Die Rentenanwartschaften, die Sie und Ihr Mann während der Ehe entweder durch eigene Erwerbsarbeit oder durch eine Lebensversicherung auf Rentenbasis erworben haben, werden bei der Scheidung gleichmäßig auf beide verteilt. Nur weil Sie vielleicht während Ihrer Ehe nicht erwerbstätig waren oder weniger als Ihr Mann verdient haben, sollen Sie keine Nachteile im Alter haben. Sinngemäß trifft der Versorgungsausgleich auch für eingetragene Lebenspartnerschaften zu, die nach dem 01.01.2005 begründet wurden.

Es ist zu unterscheiden zwischen einer internen und einer externen Teilung. Bei der Deutschen Rentenversicherung wird eine interne Teilung durchgeführt. Dies bedeutet, dass jeweils die Hälfte der erworbenen Rentenanwartschaften in Form von Entgeltpunkten auf das Versicherungskonto des anderen Ehegatten oder Ehegattin übertragen wird.

Bei den Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Niedersachsen wird eine externe Teilung durchgeführt. Dies bedeutet, dass die Hälfte der erworbenen Rentenanwartschaften auf eine zu wählende Zielversorgung übertragen wird.

Bei den Betrieblichen Altersversorgungen und bei privaten Rentenversicherungen hängt die Art der Teilung von der Versorgungsordnung ab. Wenn eine interne Teilung vorgesehen ist, wird für den anderen Ehegatten ein eigenes Versicherungskonto angelegt. Wenn eine externe Teilung vorgesehen ist, ist eine Zielversorgung zu wählen. Zurzeit (Stand Mai 2020) ist in fast allen Fallgestaltungen die Deutsche Rentenversicherung als Zielversorgung zu empfehlen.

Grundsätzlich muss eine Ehe allerdings drei Jahre bestehen (inklusive Trennungsjahr), um einen Versorgungsausgleich zu begründen, ist sie kürzer, findet ein Ausgleich nur noch auf Antrag eines Ehegatten statt.

Weitere Informationen zu Rentenansprüchen und Versorgungsausgleich erhalten Sie bei:

1. Deutsche Rentenversicherung auf
Anfrage und nach Terminvergabe in
Ihrer Gemeinde- oder Stadtverwaltung
2. Auskunfts- und Beratungsstelle der
Deutschen Rentenversicherung
Stettiner Straße 17, 27232 Sulingen
Telefon 04271 / 93 56-0
3. Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover
Lange Weihe 2/4 30875 Laatzen
Telefon 0511 - 8 292 600
4. Deutsche Rentenversicherung Bund
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 / 8 65-1

4.3 Und was ist, wenn Kinder da sind?

4.3.1 Sorgerecht

Die elterliche Sorge umfasst die Personensorge (Aufenthaltsbestimmungsrecht, Erziehung und Pflege des Kindes), die Vermögenssorge und die gesetzliche Vertretung des Kindes (Anträge bei Behörden, Vertragsschließungen, Einwilligung in Operationen und Passangelegenheiten). Wenn sie nach der Scheidung bei beiden Eltern verbleiben soll, müssen im Scheidungsverfahren keine Anträge zur elterlichen Sorge gestellt werden. Es muss lediglich angegeben werden, dass minderjährige Kinder vorhanden sind. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens hört das Gericht die Eltern dazu an, wie sie künftig mit der gemeinsamen Sorge umgehen wollen, und weist auf die **Beratungsstellen und Dienste der Jugendämter** hin. Diese sollen die Eltern unterstützen, sich zu verständigen.

Auch beim Weiterbestehen der gemeinsamen Sorge ist zu klären, wo das Kind wohnt, wie der Umgang des Elternteils, bei dem das Kind nicht seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, aussehen soll, welche Schule das Kind besucht, wie viel Unterhalt gezahlt wird, etc.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen Eltern auch nach ihrer Scheidung Entscheidungen über Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, einvernehmlich treffen. Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind z. B. Entscheidungen über die Schulauswahl, über Operationen, über die Religion, über den Umzug an einen anderen Wohnort. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, entscheidet allein in Angelegenheiten des täglichen Lebens.

Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann einem Elternteil auf Antrag beim Familiengericht das alleinige Sorgerecht zugesprochen werden. Das Gericht entspricht dem Antrag, wenn der andere Elternteil zustimmt oder wenn zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf einen Elternteil dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Es ist jedoch Voraussetzung, dass es bereits Auseinandersetzungen um einzelne Entscheidungen gab.

Da der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt, wird das Familiengericht in der Regel nur einen Teilbereich der elterlichen Sorge auf ein Elternteil allein übertragen.

4.3.2 Besuchsrecht/Umgangsrecht

Unabhängig vom alleinigen oder gemeinsamen Sorgerecht hat der Elternteil, bei dem das Kind sich nicht regelmäßig aufhält, das **Recht auf Umgang** mit dem Kind und auch die **Pflicht zum Umgang** mit dem Kind. In welcher Weise und in welchem Umfang der Umgang mit dem Kind stattfindet, entscheidet das Gericht nur, wenn ein Elternteil das beantragt. Das Gericht kann anordnen, dass der Umgang mit dem Kind nur in Gegenwart einer dritten Person, z. B. eines Vertreters oder einer Vertreterin des Jugendamtes, stattfinden darf.

Ein Ausschluss des Besuchsrechts für längere Zeit oder ganz ergeht nur, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, d. h., wenn das Besuchsrecht nachweislich zum Schaden des Kindes führt (z. B. bei sexuellem Missbrauch, Misshandlung).

Auch Großeltern und Geschwister sowie soziale Eltern, mit denen das Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, haben ein Umgangsrecht, wenn es dem Wohl des Kindes dient.

4.3.3 Wechselmodell

Wenn beide Eltern jeweils die Hälfte der Betreuungsaufgaben übernehmen, liegt ein Wechselmodell vor. Darüber gibt es keine gesetzliche Regelung. Das Wechselmodell wird unterschiedlich praktiziert: Die Kinder

wechseln zu den vereinbarten Zeiten in den Haushalt des anderen Elternteils. Das Gericht kann ein Wechselmodell auch gegen den Willen der Eltern anordnen, wenn dies nach Auffassung des Gerichts dem Kindeswohl am besten entspricht.

4.3.4 Vorläufiges Sorgerecht/Aufenthaltsbestimmungsrecht

Schon während des Getrenntlebens vor der Scheidung kann beim Gericht das vorläufige alleinige Sorgerecht beantragt werden. Einem solchen Antrag wird das Gericht aber nur stattgeben, wenn nachgewiesen wird, dass das Kindeswohl bei Beibehaltung der gemeinsamen Sorge gefährdet wird.

Bei Streitigkeiten über den Wohnort des Kindes während des Getrenntlebens oder z. B. bei Entführungsandrohung kann vom Gericht einem Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen werden. Dies geht meist schneller und ist aussichtsreicher als ein Verfahren über das vorläufige Sorgerecht.

4.3.5 Kindesentführung

Einige Frauen fürchten, dass der Vater die Kinder entführt. Teilweise wird dies auch von den Männern explizit angedroht oder sogar durchgeführt. Gegen Kindesentführung muss gerichtlich vorgegangen werden. Dies gestaltet sich jedoch umso schwieriger, wenn ein ausländischer Vater mit dem Kind in sein Heimatland flüchtet oder es dort an Dritte übergibt. Sie können Strafanzeige bei der Polizei erstatten und beim Familiengericht die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts im einstweiligen Anordnungsverfahren beantragen. Einer (angedrohten) Entführung können Sie vorbeugen, indem Sie für den Fall, dass das Kind im Pass des Vaters eingetragen ist, die Meldebehörde einschalten. Sie selbst können sich einen Pass ausstellen lassen, in dem das Kind eingetragen ist.

4.3.6 Kindesunterhalt

Die Verpflichtungen von Mutter und Vater gegenüber den gemeinsamen minderjährigen Kindern bleiben von einer Trennung/Scheidung unberührt. Wenn Sie die Kinder betreuen, leisten Sie den sogenannten Naturalunterhalt. Ihr getrennt lebender oder geschiedener Ehemann ist dann zum sogenannten Barunterhalt verpflichtet, d. h., er muss an Sie Unterhalt für die Kinder zahlen.

Die Höhe des zu zahlenden Kindesunterhalts wird einkommensabhängig festgelegt. Als Berechnungsgrundlage dient bundesweit die Düsseldorfer Tabelle, die sich auf einen gegenüber einem Ehegatten und einem Kind

Unterhaltspflichtigen bezieht. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab-/Zuschläge in Höhe eines Zwischenbetrages oder durch Einstufung in eine niedrigere/höhere Gruppe angemessen.

Die Düsseldorfer Tabelle wird alle zwei Jahre neu berechnet. Bitte informieren Sie sich über den aktuellen Stand im Internet oder bei einer Beratungsstelle (Adressen s. Anhang).

https://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2020/index.php

Ist das Kind volljährig, muss es den Unterhalt selbst einfordern.

Bei Zahlungsunfähigkeit oder Weigerung des Unterhaltspflichtigen, den Kindesunterhalt zu zahlen, kann für Kinder Unterhaltsvorschuss beim Jugendamt beantragt werden.

Auskünfte zum Kindesunterhalt erteilen in den Jugendämtern der Landkreise und kreisfreien Städte die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Die Anschriften der Ämter entnehmen Sie bitte dem beigefügten Adressteil.

4.3.7 Kinderbetreuung

Für Kinder und Eltern ist es von großer Bedeutung, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an **öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** vorhanden ist. Mit dem Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist es insbesondere für Alleinerziehende leichter geworden, Familien-, Haushalts- und Berufsaufgaben zu vereinbaren.

Die Kommunen, Kirchen und die Träger der freien Wohlfahrtsverbände unterhalten Kindertagesstätten. Aktuell gibt es durch die Umsetzung des Tagesbetreuungsbaugesetzes vielerorts neue Angebote, besonders hinsichtlich der Tagespflege und der Krippen. Über die Angebote und die Anmeldemodalitäten können Sie sich direkt in den Einrichtungen informieren.

Auskünfte über vorhandene **Elterninitiativen, Spielkreise und Schnuppergruppen etc.** und Kontaktadressen bekommen Sie sowohl von **Ihrer Gleichstellungsbeauftragten oder in Ihrer Gemeinde.**

Als alternative Kinderbetreuungsform wird die Unterbringung des Kindes bei einer Tagespflegestelle angesehen. Hierbei wird Ihr Kind in der Wohnung einer Tagesmutter zu Zeiten, die Sie miteinander vereinbaren, versorgt. Für die Vermittlung von Tagespflegestellen sind meist die Kommunen zuständig, die Anschriften entnehmen Sie bitte dem Adressteil.

Zu allen Formen der Kinderbetreuung zahlen die Jugendämter auch Zuschüsse, wenn Ihr Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Auch dazu sollten Sie sich erkundigen!

5. Was sonst noch wichtig sein kann

5.1 Regelung für Sozialhilfe und Arbeitslosengeld

Frauen, die in Trennung leben, geschieden sind oder vorübergehend in Frauenhäuser flüchten und kein ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen haben, sind auf Hilfe angewiesen.

Seit dem 01.01.2005 regelt das 4. Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ("Hartz IV") und das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu Arbeitslosengeld II. Frühere Sozialhilfe- sowie Arbeitslosenhilfeempfängerinnen erhalten jetzt das Arbeitslosengeld II, das einheitliche Beträge für Hilfeempfängerinnen vorsieht. Erwerbsunfähige Familienangehörige (z. B. Kinder) erhalten das sogenannte Sozialgeld. Ansprechpartner hierfür sind die Jobcenter vor Ort.

5.2 Versicherungen

Für die während der Ehe abgeschlossenen Versicherungen haftet die Person, die unterschrieben hat. Bei einer Trennung sollten Sie überprüfen, welche Versicherungen Sie in den nunmehr geänderten Lebensverhältnissen noch oder zusätzlich benötigen. Empfehlenswert ist eine Privathaftpflichtversicherung, insbesondere, wenn ein Kind in Ihrem Haushalt lebt.

Sofern Sie bisher durch Ihren Ehemann in einer gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert waren, können Sie der Versicherung mit einem schriftlichen Antrag als freiwilliges Mitglied beitreten, wenn Sie diesen Antrag **innerhalb einer Frist von drei Monaten** nach Rechtskraft des Scheidungsurteils stellen und bestimmte Vorversicherungszeiten nachweisen können. Danach besteht für Sie, wenn Sie nicht berufstätig sind, keine Möglichkeit, sich in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern.

Die Kinder sind grundsätzlich bei dem Elternteil mit dem höheren Einkommen in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert. Achtung: Bei privaten Krankenversicherungen können andere Fristen gelten. Erkundigen Sie sich rechtzeitig, d. h. am besten vor dem Scheidungstermin, bei Ihrer Krankenkasse, wie Sie sich weiterversichern können oder lassen Sie sich z. B. von der Verbraucherzentrale e. V. beraten.

5.3 Beruflicher Wiedereinstieg

Wenn Sie im Zusammenhang mit der Trennung/Scheidung wieder in die Berufstätigkeit zurückkehren wollen oder müssen, gilt es, einige Fragen zu klären. Die Lösungsmöglichkeiten fallen von Person zu Person unterschiedlich aus. Je nachdem,

- welchen Beruf Sie erlernt haben,
- wie lange Sie sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren,
- wie lange Sie die Erwerbstätigkeit unterbrochen haben,
- aus welchen Gründen Sie die Berufstätigkeit unterbrochen haben,
- ob Sie den erlernten Beruf wiederaufnehmen möchten,
- ob Sie an einer Zusatzqualifikation interessiert sind,
- ob Sie eine Umschulung anstreben,
- ob Sie eine Teilzeit- oder Vollzeitstelle anstreben,

ergeben sich verschiedene Ansprüche, Chancen aber auch Schwierigkeiten.

Informationen, Beratung und Bildung für Frauen in der Elternzeit und für Frauen, die nach der Familienphase wieder in das Erwerbsleben einsteigen wollen, erhalten Sie bei der **Bundesagentur für Arbeit** oder speziellen Beratungsstellen für Frauen, deren Anschriften Sie dem Adressteil entnehmen können. Diese bieten ein umfangreiches Fortbildungsangebot für Frauen: Berufsvorbereitung, Wiedereinstieg, Arbeitsmethoden, Beruf, Existenzgründung, Kommunikation, Selbstsicherheit u. a.; Kinderbetreuung ist möglich.

Beratung und Unterstützung für Existenzgründerinnen bieten die kommunalen Wirtschaftsförderungen oder andere Einrichtungen, deren Anschriften Sie im Adressteil finden oder bei den Kommunen erfragen können.

6. Scheidung und Steuer

6.1 Steuergestaltung

Steuern, die das Finanzamt erhält, stehen für den Unterhalt nicht zur Verfügung. Es macht Sinn, durch zweckmäßiges Zusammenwirken der Scheidungswilligen die Steuerlast legal zu senken, um dann über die Verteilung der eingesparten Steuern nachzudenken. Mit der Scheidung werden Ehegatten und eingetragene Lebenspartner/innen steuerlich den Ledigen weitgehend gleichgestellt. Über einige typische steuerrechtliche

Fragestellungen im Zusammenhang mit der Trennung oder Scheidung soll im Folgenden berichtet werden.

6.2 Formen der Einkommensteuerveranlagung

6.2.1 Zusammenveranlagung

Sofern das Einkommen der beiden Ehegatten unterschiedlich hoch ist, wird eine Zusammenveranlagung mit Anwendung des Splittingtarifs regelmäßig günstiger sein. Eine der Voraussetzungen für die Durchführung einer Zusammenveranlagung ist, dass die Ehegatten "nicht dauernd getrennt" leben.

Darunter ist zu verstehen, dass eine eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft besteht. Die Zusammenveranlagung kann durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen nur während kurzer Zeit im Jahr vorgelegen haben.

Die steuerrechtliche Beurteilung ist von den Erklärungen der Parteien im Scheidungsverfahren nicht abhängig. Es kann eine Zustimmungsverpflichtung zur Zusammenveranlagung bestehen. Wegen der Zustimmung kann ein Antrag vor dem Familiengericht gestellt werden, wenn der/die Unterhaltsverpflichtete sich verpflichtet, Steuernachteile auszugleichen.

Ergeben sich bei der Zusammenveranlagung Erstattungen, ist zu klären, wem die Erstattung zusteht.

Informieren Sie das Finanzamt schriftlich über die Trennung, wenn das Finanzamt die Aufteilung vornehmen und jedem Beteiligten einen Steuerbescheid zusenden soll. Bei Steuernachzahlungen wird das Finanzamt auf Antrag eine Aufteilung vornehmen.

6.2.2 Einzelveranlagung

Wenn ein Ehegatte die Zusammenveranlagung nicht wünscht und eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgibt, wird jeweils eine Einzelveranlagung durchgeführt. Das Gleiche gilt, wenn die Ehegatten das ganze Jahr dauernd getrennt gelebt haben.

Bei einer Einzelveranlagung kann statt der hälftigen Verteilung von Sonderausgaben, a. o. Belastungen und haushaltsnahen Ausgaben eine steueroptimierte Aufteilung beauftragt werden.

6.2.3 Gestaltungshinweis

Vereinbaren Sie für das Trennungsjahr die Zusammenveranlagung. Um Missverständnisse zu vermeiden, können Sie einen Scheidungsbeschluss ohne Sachverhalt und Gründe beantragen. In zweifelhaften Fällen sollten Beweise für das Zusammenleben gesammelt werden.

Welche Veranlagungsform günstiger ist - insbesondere bei Verlustfällen - sollte berechnet werden.

6.3 Steuerklassen

Bei Arbeitnehmer/-innen hat eine Trennung oder Scheidung zur Folge, dass eine Einstufung in die Steuerklasse I oder II erfolgt. In die Steuerklasse II kommen Alleinstehende mit mindestens einem steuerlich zu berücksichtigenden Kind.

Bitte informieren Sie das Finanzamt über den Steuerklassenwechsel.

Der Steuerklassenwechsel von III nach I oder II führt regelmäßig zu einer höheren Lohnsteuer, der von V nach I oder II zu einer niedrigeren Lohnsteuer.

6.3.1 Gestaltungshinweis

Die Steuerklasse beeinflusst die Höhe der Nettovergütung. Denken Sie daran, dass das Netto für Unterhaltsfragen, Arbeitslosengeld I und II usw. relevant ist und ändern Sie ggf. die Steuerklassen.

6.4 Ehegattenunterhalt

Der Ehegattenunterhalt kann entweder im sogenannten Realsplitting oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Realsplitting und außergewöhnliche Belastung können nicht nebeneinander gewährt werden. Die steuerlichen Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein.

6.4.1 Realsplitting

Beim Realsplitting können jährlich bis zu 13.805,00 EUR und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge des gezahlten Unterhalts (ohne Kinderunterhalt) beim Unterhaltsleistenden abgezogen werden. Der gleiche Betrag muss beim Unterhaltsempfänger versteuert werden. Die Durchführung des Realsplittings wird mittels eines Formulars "Anlage U" eingeleitet. Die Zustimmung zum Realsplitting kann vor den Zivilgerichten erfolgreich erstritten werden, wenn der/die Unterhaltsleistende die Steuerbelastung des/der Unterhaltsempfangenden ausgleicht.

6.4.2 Außergewöhnliche Belastung

Die Unterhaltszahlungen sind bis zum jährlichen Höchstbetrag von 9.408,00 EUR abzugsfähig. Voraussetzung ist dass der/die Unterhaltsleistende unbeschränkt steuerpflichtig ist. Der Steuerabzug wird durch die Zusammenveranlagung nicht ausgeschlossen. Die Unterhaltszahlungen sind beim Empfänger steuerfrei.

6.4.3 Gestaltungshinweise

In aller Regel ist das Realsplitting steuergünstiger.

Die volle Abzugsfähigkeit der Unterhaltszahlung kann im Ergebnis erreicht werden, wenn z. B. bei der Teilung des Vermögens Einkommensquellen auf den/die Unterhaltsberechtigte/n übertragen werden. Die Nichterfassung von Einkünften wirkt wie der erlaubte Abzug.

Grundstücksübertragungen zum Ausgleich des Zugewinns sind entgeltliche Vorgänge. Die Abschreibungen werden neu berechnet. Es kann zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen kommen.

6.5 Kinder

Kinder haben Auswirkungen auf: die Gewährung des Kinderfreibetrages, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, die Höhe der zumutbaren Belastung, den Ausbildungsfreibetrag, die Übertragung von Behinderten und Hinterbliebenenpauschbeträgen, die Kirchensteuerbelastung, den Solidaritätszuschlag, die Höhe des Kindergeldes usw.

6.5.1 Kindergeld

Für ein und dasselbe Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Bei Trennung oder Scheidung der Eltern erhält vorrangig die Person das Kindergeld, die das Kind in ihrem Haushalt aufgenommen hat.

Das Kindergeld beträgt monatlich:

- für das 1., 2. Kind 204,00 EUR
- und 3. Kind 210,00 EUR
- für das 4. und jedes weitere Kind 235,00 EUR

Ab 01.01.2021 werden die Beträge um jeweils 15,00 EUR erhöht.

6.5.2 Kinderfreibetrag

Elternpaare, die geschieden sind oder dauernd getrennt leben bzw. die getrennte Veranlagung wählen, erhalten den Kinderfreibetrag grundsätzlich je zur Hälfte.

Der einem Elternteil zustehende Kinderfreibetrag kann auf Antrag des anderen Elternteils auf diesen übertragen werden. Voraussetzung ist, dass nur der antragstellende Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr im wesentlichen (75 %) nachgekommen ist oder der andere Elternteil nicht unterhaltspflichtig ist.

6.5.3 Günstiger-Prüfung

Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung wird geprüft, ob der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld vorteilhafter ist. Die günstigere Alternative kommt letztlich zum Zuge.

6.5.4 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende erhalten einen Freibetrag von 1.908,00 EUR und ab dem zweiten Kind für jedes weitere Kind eine Erhöhung um 240,00 EUR bzw. die Steuerklasse II, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- kein Splittingtarif, nicht verwitwet,
- mindestens ein Kind gehört zum Haushalt,
- für dieses Kind wird ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld gewährt,
- das Kind ist in der Wohnung gemeldet,
- in der Haushaltsgemeinschaft leben keine weiteren volljährigen Personen, es sei denn,
 - für diese Person kann Kindergeld bzw. ein Kinderfreibetrag gewährt werden oder
 - das Kind leistet Grundwehr- bzw. Zivildienst oder ist ersatzweise als Entwicklungshelfer tätig.

6.5.5 Unterhaltszahlung als außergewöhnliche Belastung

Unterhaltszahlungen an Kinder sind in der Regel nicht abziehbar. Für Kinder, für die weder der/die Steuerpflichtige noch ein anderer Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag hat, können Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden und zwar bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 9.408,00 EUR (Stand 2020)

6.5.6 Ausbildung der Kinder

Sie erhalten einen Steuerfreibetrag i. H. v. 924,00 EUR für Kinder über 18 Jahre bei auswärtiger Unterbringung.

Bei geschiedenen und dauernd getrenntlebenden Eltern erhält jeder den Ausbildungsfreibetrag zur Hälfte. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich.

6.5.7 Freibeträge für behinderte Kinder

Bei geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Eltern wird der Pauschbetrag grundsätzlich bei jedem Elternteil zur Hälfte angesetzt. Auf gemeinsamen Antrag kann anders aufgeteilt werden.

6.5.8 Kinderbetreuungskosten

Kosten für Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Tagesmütter, Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen, Haushaltshilfen soweit sie Kinder betreuen und dergleichen können als Sonderausgaben abgezogen werden. Der Abzug beträgt 2/3 der Kosten, maximal 4.000,00 EUR je Kind. Voraussetzung ist u.a., dass das Kind das 14. Lebensjahr nicht vollendet hat. Für Behinderte und Kranke gelten Besonderheiten.

Ein entsprechender Sonderausgabenabzug ist für Kinder ab 3 bis 6 Jahre möglich oder bis 14 Jahre, wenn weitere Voraussetzungen (Ausbildung, Erwerbstätigkeit) vorliegen.

6.5.9 Gestaltungshinweis

Die Kind bedingten Steuervorteile sollten soweit als möglich auf den Elternteil mit der höheren Steuerprogression übertragen werden. Entsprechende Anträge stellen Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung. Zwischen den Elternteilen kann ein finanzieller Ausgleich sinnvoll sein.

6.6 Scheidungskosten

Scheidungskosten lassen sich grundsätzlich nicht von den Steuern absetzen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn das Verfahren der Abwehr des Verlustes der eigenen Existenzgrundlage diene.

6.7 Zugewinnausgleich

Der Zugewinnausgleich unterliegt nicht der Einkommensteuer und nicht der Schenkungssteuer. Bei der Auseinandersetzung von Grundbesitz ist

zu beachten, dass Abfindungszahlungen zu Anschaffungskosten führen. Bei der Auseinandersetzung von Betriebsvermögen sollte eine sorgfältige Planung, Prüfung und Beratung vorausgehen. Statt der Ausgleichszahlungen kann überlegt werden, ob nicht Renten, dauernde Lasten, Unterhaltszahlungen, Nießbräuche usw. vereinbart werden sollten.

6.8 Versorgungsausgleich

Im Rahmen einer Ehescheidung wird über den Versorgungsausgleich gesprochen.

- Die Übertragung von Rentenansprüchen ist schenkungssteuerlich und einkommensteuerlich unbeachtlich.
- Ausgleichszahlungen im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs können als Sonderausgabe abgezogen werden, wenn die berechnigte Person unbeschränkt steuerpflichtig ist.
- Ausgleichszahlungen zur Vermeidung eines Versorgungsausgleichs können als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn die berechnigte Person zustimmt und die Einnahmen versteuert.

6.9 Beschränkte Steuerpflicht

Verschiedene Gestaltungen setzen voraus, dass beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind. Eine beschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn im Inland weder ein Wohnsitz noch ein gewöhnlicher Aufenthalt besteht. Dann sind u. a. nachstehende Einschränkungen zu beachten:

- Es ist nur die Einzelveranlagung möglich,
- Unterhaltsleistungen können nicht oder eingeschränkt abgezogen werden,
- Kinderfreibeträge und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende werden nicht gewährt,
- Kinderbetreuungskosten können nicht abgezogen werden,
- Ausbildungsfreibeträge und Freibeträge für behinderte Kinder werden nicht gewährt.

6.10 Lebenspartnerschaften

Eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften werden im Scheidungsfall der Ehe steuerrechtlich gleichgestellt.

6.11 Grunderwerbsteuer

Grundstücksübertragungen auf den Ehegatten lösen keine Grunderwerbsteuer aus. Gleiches gilt für die Übertragung auf den Ehegatten im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung.

Die steuerlichen Besonderheiten im Fall der Trennung oder Scheidung können in dieser Broschüre nicht erschöpfend dargestellt werden. Im konkreten Fall wird die Beratung durch eine/n Steuerberater/in empfohlen.

7. Wohin Sie sich wenden können

In den Landkreisen und kreisfreien Städten gibt es ein Netz von verschiedenen Beratungsstellen in freier, konfessioneller oder kommunaler Trägerschaft. Hilfe und Beratung zu Trennung und Scheidung und damit einhergehende Themen erhalten Sie bei den nachfolgend aufgeführten Stellen.

Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:

Die Broschüre bietet einen Gesamtüberblick über relevante Angebote in den Landkreisen Gifhorn, Helmstedt und Wolfenbüttel und der Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg.

Ein großer Teil der Beratungsangebote ist unentgeltlich, erkundigen Sie sich aber bitte im Einzelfall nach **möglichen Kosten!**

Viele der Einrichtungen haben sowohl **feste Öffnungszeiten** als auch das Angebot flexibler Terminvereinbarung. Bitte informieren Sie sich unbedingt vorher telefonisch oder im Internet.

Bei den Angeboten und Anschriften der Organisationen können Änderungen auftreten. Deshalb sollten Sie sich vorab immer telefonisch oder im Internet über den **aktuellen Stand** der Dinge informieren.

Stadt Braunschweig

Gleichstellungsreferat der Stadt Braunschweig

Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1,
3. Stock, Zimmer A 3. 132 (Altbau)
38100 Braunschweig

Die Gleichstellungsbeauftragte: Marion Lenz 0531 470-2100

Vorzimmer: 0531 470-4051

Fax: 0531 470-2288

E-Mail: gleichstellungsreferat@braunschweig.de

Web: www.braunschweig.de/gleichstellungsreferat
www.braunschweig.de/frauen

weitere Adressen

Agentur für Arbeit Braunschweig-Goslar

Cyriaksring 10
38118 Braunschweig
Beauftragte für Chancengleichheit
Tel.: 0531 207-3913
Web: www.arbeitsagentur.de

Aktion Brückenbau e. V. – Die Erwerbslosenkontaktstelle der ev. Kirche in Braunschweig -

Goslarsche Straße 32
38118 Braunschweig
Tel.: 0531 125136
E-Mail: aktionbrueckenbau@t-online.de

Unser wesentliches Anliegen ist es, erwerbslosen Menschen Gemeinschaft und Austausch anzubieten. Wir ermutigen, Kontakte aufzunehmen und Fähigkeiten (neu) zu erproben. Gleichzeitig sehen wir uns als Mittler zwischen den Rat suchenden Arbeitslosen und den Betrieben, den Behörden, den Beratungsstellen.

Arbeitskreis Mediation Braunschweig

Tel.: 05361 848780

0531 511771

E-Mail: B.Ahrens@reapm.de

Web: www.arbeitskreis-mediation-bs.de

Der Arbeitskreis ist da für Menschen in Konflikt- und Krisensituationen, die mit Hilfe eines neutralen Dritten einvernehmliche Lösungen finden möchten.

AWO / Arbeiterwohlfahrt - Kurberatung und Vermittlung für Mütter und Väter

Kreisverband Braunschweig e. V.

Schloss Straße 8

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 88989-17

E-Mail: awo-kurberatung@gmx.de

Web: www.awo-kv-bs.de/pages/angebote/awo-kurberatung-und-vermittlung-fuer-muetter-und-vaeter

AWO / Arbeiterwohlfahrt - Migrationsberatung

Steinweg 34

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 886892-40 / -41 / -42

Fax: 0531 886892-70

E-Mail: stuetzer@awo-bs.de

Web: www.awo-bs.de

Die Migrationsberatung richtet sich an Aussiedler und Ausländer während der ersten drei Jahre ihres Aufenthaltes in Deutschland. Mit der Beratung wollen wir dazu beitragen, die Integration von Neubürgern in unsere Gesellschaft zu erleichtern.

Beratungs- und Koordinierungsstelle Frau und Beruf

Volkshochschule Braunschweig

Haydenstr. 2

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 2412-324

Web: www.frau-beruf.de

oder www.vhs-braunschweig.de

Für Frauen, die sich beruflich neu- bzw. umorientieren möchten. Seminare, auf Wunsch mit Kinderbetreuung, Bereitstellung von Praktikumsplätzen nach Teilnahme an einem entsprechenden Kurs.

BiB**Jugendberatung für Jugendliche und junge Erwachsene von 14 - 26 Jahren**

Domplatz 4

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 52085

Fax: 0531 52086

E-Mail: Kontakt@jugendberatung-bib.de

Web: www.jugendberatung-bib.de

Einzelberatung, bei sozialen, psychischen, finanziellen oder rechtlichen Problemen, Beratung von jungen Frauen in Trennungssituationen, Beratung von jungen Paaren.

BISS

Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt

Münzstraße 16

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 7075228

Fax: 0531 7075308

E-Mail: biss-bs@t-online.de

Web: www.bis-bs.de

Die Beratungsstelle ist da für Frauen und Männer, die Opfer von häuslicher Gewalt sind.

Caritasverband Braunschweig e. V. – Migrationsberatung für Erwachsene (MBE)

Kasernenstraße 30
38102 Braunschweig
Tel.: 0531 38008-26
Web: www.caritas-bs.de/migration

Beratung und Begleitung bei Ehe- und Familienproblemen, Aufenthaltsfragen, Arbeitslosigkeit, Ausbildung, Schule, Kindergarten, Krankheit, Rentenfragen.

Deutscher Kinderschutzbund, Ortsverband Braunschweig e.V.

Beratungsstelle
Madamenweg 154
38118 Braunschweig
Tel.: 0531 81009
Fax: 0531 2809781
Elterntelefon kostenfrei: 0800 1110550
E-Mail: info@dksb-bs.de
Web: www.dksb-bs.de

Beratung von Eltern, die Unterstützung bei der Bewältigung ihres Erziehungsalltags suchen, Beratung von pädagogischen Fachkräften, die mit Gewalt an Kindern konfrontiert sind, Vermittlung von ehrenamtlichen Familienpaten, Vermittlung von Notmüttern für Krankheitsfälle

DRK-Beratungsstelle für Eltern in Trennungssituationen und Alleinerziehende (BETA)

Adolfstraße 20
38102 Braunschweig
Tel.: 0531 2203141
E-Mail: beta@drk-kv-bs-sz.de
Web: www.drk-beta.de

Trennung und Scheidung verändern die gesamte Lebenssituation einer Familie. Vieles muss bedacht, entschieden und neu geregelt werden. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle unterstützen Eltern darin, ihre Familiensituation eigenverantwortlich und möglichst zur Zufriedenheit aller Beteiligten umzugestalten.

DRK Schuldnerberatung

Münzstr. 16

38102 Braunschweig

Tel.: 0531 123849-0

Fax: 0531 123849-29

E-Mail: schuldnerberatung@drk-kv-bs-sz.de

Web: www.schuldnerberatung-braunschweig.de

Im vertraulichen Gespräch können wir gemeinsam mit Ihnen Ihre persönliche Situation betrachten und nach Lösungsmöglichkeiten suchen.

Diakonie im Braunschweiger Land – Beratungsstelle für Schwangere

- Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle -

Peter-Joseph-Krahe-Straße 11

38102 Braunschweig

Tel.: 0531 88920-15

Web: www.diakonie-braunschweig.de

Beratung Schwangerer, Schwangerschaftskonfliktberatung, Informationen über Rechtsansprüche und finanzielle Hilfen, Stellungnahme zu Anträgen an die Stiftung „Mutter- und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“, Beratung in Krisensituationen.

Diakonie im Braunschweiger Land**Sozialberatung****Kreisstelle Braunschweig/Vechelde**

Peter-Joseph-Krahe-Str. 11

38102 Braunschweig

Tel.: 0531 88920-40

Fax: 0531 88920-29

E-Mail: diakonie.braunschweig@diakonie-braunschweig.de

Web: www.diakonie-braunschweig.de

Wir beraten bei familiären Problemen, sozialrechtlichen Fragen, Überforderung, Zukunftsängsten.

Migrantinnen/Migranten beraten wir außerdem bei aufenthaltsrechtlichen Problemen, Fragen der Eingliederung.

Wir beraten und vermitteln Mutter-Kind-Kuren und Müttergenesungskuren.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Hildesheim

Ägidienmarkt 11

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 126934

E-Mail: info@eheberatung-braunschweig.de

Web: www.eheberatung-braunschweig.de

Psychologische Beratung bei Ehe- und Partnerschaftsproblemen, persönlichen Problemen, familiären Schwierigkeiten, Trennung und Scheidung, Kommunikationstraining für Paare.

EB Domplatz**Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung**

Domplatz 4

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 45616

Fax: 0531 6018713

E-Mail: eb-domplatz@erziehungsberatung-bs.de

Web: www.erziehungsberatung-bs.de

Erziehungsberatung für Kinder, Jugendliche und Eltern, Familienberatung, Beratung alleinerziehender Mütter und Väter, Gruppenarbeit, Beratung bei Trennung und Scheidung von Eltern, Beratung bei sexuellem Missbrauch, Krisenintervention.

Evangelische Ehe-, Lebens- und Krisenberatung

Parkstraße 8 a

38102 Braunschweig

Tel.: 0531 220330

E-Mail: lebensberatung.bs@lk-bs.de

Hilfe bei Problemen, Sorgen, Ängsten, Krisen.

Wir beraten Erwachsene, Einzelne, Paare und Familien anonym und unabhängig von Einkommen, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung, Nationalität und Familienstand.

Das FamS

Zentrales Familien-Service-Büro Braunschweig
Brabandtstr. 5
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 12055440
E-Mail: info@dasfams.de
Web: www.dasfams.de

Die Vermittlungs- und Servicestelle rund um das Thema Kindertagespflege, quantitativ ausgebaut und qualitativ weiterentwickelt.

Frauenhaus Braunschweig

Postfach 20 33
38010 Braunschweig
Träger: Awo Kreisverband Braunschweig e. V.
Tel.: 0531 2801234
E-Mail: info@frauenhaus-braunschweig.de
Web: www.frauenhaus-braunschweig.de

Das Frauenhaus Braunschweig bietet Schutz und Hilfe für Frauen mit ihren Kindern, die von häuslicher Gewalt bedroht und/oder betroffen sind.

Frauenberatungsstelle

Hamburger Straße 239
38114 Braunschweig
Tel.: 0531 3240490
E-Mail: frauenberatungsstelleBS@t-online.de
Web: www.frauenberatungsstelleBS.de

Körperliche und psychische Gewalterfahrungen in Beziehungen, Beziehungskrisen/auch für lesbische Frauen, Umgang mit Alleinsein, Überforderung, Existenzängsten, Lebenskrisen im Frauenalltag.

Frauen- und Mädchenberatung bei sexueller Gewalt e. V.

Münzstr. 16

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 2336666

E-Mail: info@trau-dich-bs.de

Web: www.trau-dich-bs.de

Beratung persönlich oder am Telefon, vertraulich und auf Wunsch anonym, kurzfristige Unterstützung in akuten Krisensituationen, Beratung zu Anzeige und Prozess bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Langzeitberatung und Spieltherapie für Mädchen ab 4 Jahren, Therapie- und Selbsthilfegruppen, Selbstverteidigungskurse (Wendo) für Mädchen und Frauen.

Haus der Familie GmbH

Familienbildungsstätte

Kaiserstraße 48

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 24125-00

Fax: 0531 24125-24

E-Mail: info@vhs-braunschweig.de

Web: www.hdf-braunschweig.de

Schwangerschaft und Geburt, Spiel- und Bewegungsgruppen für Kinder, Kurse zu Familien- und Erziehungsthemen, Kurse für Kinder und Jugendliche, auch in den Ferien, Angebote aus den Bereichen Gesundheit, Ernährung und Kreatives.

Jugendberatung Mondo X

Paul-Jonas-Meier-Straße 42

38104 Braunschweig

Tel.: 0531 377374

E-Mail: info@mondo-X.de

Web: www.mondo-X.de

Einzelberatung bei allen Problemen des Jugendalters wie Schwierigkeiten mit den Eltern, z. B. bei Trennung, Problemen in der Schule oder Ausbildung, Kontaktproblemen, psychischen Problemen wie Ängsten oder Essstörungen, (sexuellen) Gewalterfahrungen.

KIBIS – Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle für Selbsthilfe

Kaiserstr. 18

38116 Braunschweig

Tel.: 0531 4807920

Fax: 0531 4807914

E-Mail: kibis@paritaetischer-bs.de

Web: www.selbsthilfe-braunschweig.de

Wir bieten an Beratung und Vermittlung von Selbsthilfeinteressierten, Beratung und Unterstützung bei der Neugründung von Gruppen, organisatorische und inhaltliche Unterstützung bestehender Selbsthilfeszusammenschlüsse, Verbesserung und Förderung des Prinzips „Selbsthilfe“ durch Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung, Kooperation mit Fachleuten der gesundheitlichen und sozialen Versorgung auf Regional-, Landes- und Bundesebene.

KöKi - Verein zur Förderung körperbehinderter Kinder e. V.

Hermann-von-Vechelde-Straße 7/7a

38126 Braunschweig

Tel.: 0531 75145

E-Mail: info@koeki.de

Web: www.koeki.de

Therapie- und Förderangebote, Krankengymnastik, Bewegungsübungen im Bewegungsbad, therapeutisches Reiten, heilpädagogisches Voltigieren, Ergotherapie, Psychomotorik, heilpädagogische Frühförderung, Spiel- und Bastelgruppen, Müttergesprächskreise, Müttergymnastik, Entwicklungsförderung auf der Basis von Judo, therapeutisches Schwimmen.

Mobbing- und Konfliktberatung der Kath. Arbeitnehmerseelsorge

Otwin Paluch

Kasernenstraße 30

38102 Braunschweig

Tel.: 0531 3800827

E-Mail: otwinpaluch@kas-bs.de

Web: www.mensch-arbeit-leben.de

Die Kath. Arbeitnehmerseelsorge versteht sich als Angebot der kath. Kirche für alle Arbeitnehmer*innen, unabhängig einer Konfessions- oder Religionszugehörigkeit.

Angeboten wird eine professionelle Beratung für Mobbingbetroffene, Beratung in Konfliktsituationen, die sich auf den Arbeitsplatz und die Arbeitsfähigkeit auswirken.

Mütterzentrum Braunschweig e. V.

Hugo-Luther-Straße 60 a

38118 Braunschweig

Tel.: 0531 895450

Fax: 0531 2808916

E-Mail: info@muetterzentrum-braunschweig.de

Web: www.muetterzentrum-braunschweig.de

Offenes Kontaktcafé, gleichzeitige Kinderbetreuung, Second-Hand-Shop für Kinder und Frauen, Gesprächskreise, Angebote für Alleinerziehende, Sprungbrett ins Berufsleben.

Opferhilfebüro Braunschweig

Schillstr. 1

38102 Braunschweig

Tel.: 0531 7019-501

E-Mail: poststellebraunschweig@opferhilfe.niedersachsen.de

Web: www.opferhilfe.niedersachsen.de

Das Opferhilfebüro ist da für alle Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind, sowie für deren Angehörige. Dabei ist es unerheblich, ob eine Strafanzeige erstattet wurde.

PRO FAMILIA - Beratungsstelle Braunschweig

Kaiserstraße 18 (Hinterhaus)

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 329385

Fax: 0531 32716

E-Mail: braunschweig@profamilia.de

Web: www.profamilia.de

Beratung bei Schwangerschaft, Schwangerschaftskonflikt und Beratung nach § 219 StGB, Schwierigkeiten mit der Partnerin/dem Partner, Probleme bei der Sexualerziehung Ihrer Kinder, Verhütung, Kinderwunsch.

Rechtsanwaltskammer Braunschweig

Lessingplatz 1

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 123350

Fax: 0531 1233566

E-Mail: info@rak-braunschweig.de

Web: www.rak-braunschweig.de

Die Rechtsanwaltskammer führt Listen über Fachanwältinnen und -anwälte für Familienrecht bzw. über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt bzw. Interessenschwerpunkt aus den Bereichen des Familienrechts angegeben haben. Diese Listen werden auf entsprechende Anfrage hin übersandt.

Refugium Flüchtlingshilfe e. V. - Braunschweig

Steinweg 5

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 24098 0-0

Fax: 0531 77063

E-Mail: info@refugium-braunschweig.de

Web: www.refugium-braunschweig.de

Beratung im Asylverfahren, Beratung bei frauenspezifischer Verfolgung, aufenthaltsrechtliche Information, Hilfe bei Familienzusammenführung, Beratung bei Rückkehr, Vermittlung von Sprachkursen, Hilfen bei sozialhilferechtlichen, arbeitsrechtlichen, mietrechtlichen Fragen, Beratung bei Familienproblemen, Integration, Austausch mit anderen Frauen, Betreuung von Flüchtlingskindern.

Schwangeren- und Familienberatung des Sozialdienstes Katholischer Frauen Braunschweig e. V. (SkF)

Kasernenstraße 30

38102 Braunschweig

Tel.: 0531 38008-37

E-Mail: skf-braunschweig@t-online.de

Web: www.skf-braunschweig.de

Die Beratungsstelle bietet für Schwangere und deren Familien, für allein erziehende Frauen und deren Kinder, die Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen suchen, Beratung, Hilfe, Begleitung sowie Gruppenarbeit an.

SOLWODI e. V.

(SOLidarity with WOMen in DIstress) Beratungsstelle für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa in Not- und Gewaltsituationen

Bernerstraße 2

38106 Braunschweig

Tel.: 0531 4738112

Notfallhandy: 0177 4225333

Fax: 0531 4738113

E-Mail: braunschweig@solwodi.de

Web: www.solwodi.de

Beratung bei Ehe- und Partnerschaftsproblemen, Problemen mit dem Aufenthaltsstatus, Begleitung bei Behördengängen und in Prozessen (Scheidung, Sorgerecht für Kinder), Schutzunterbringung, Rückkehrhilfen.

Sozialverband Deutschland (SoVD) – Kreisverband Braunschweig

Bäckerkint 8

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 480760

Fax: 0531 4807619

E-Mail: info@sovd-braunschweig.de

Web: www.sovd-braunschweig.de

Der SoVD setzt die berechtigten Forderungen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Ämtern und Regierungen durch. Menschen mit Behinderungen müssen bei der beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung gefördert werden. Deshalb setzen wir uns für die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt ein. Wir beraten sie über ihre sozialen Rechte und helfen bei der Antragstellung; darüber hinaus vertreten wir unsere Mitglieder vor den Sozialgerichten.

Stadt Braunschweig

Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Abt. Allgemeine Erziehungshilfe - 51.1 -

Eiermarkt 4 - 5

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 470-8101

E-Mail: kinder.jugend.familie@braunschweig.de

Web: www.braunschweig.de/leben/soziales/erziehungshilfe/allgemeine

Wir beraten Kinder, Jugendliche, Mütter und Väter bei erzieherischen Fragen und familiären Problemen, bei schulischen Fragen, im Bereich von Partnerschaft und Ehe, in Fragen von Trennung und Scheidung, in finanziellen und sonstigen Angelegenheiten.

Stadt Braunschweig
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Abt. Kindertagesstätten

Eiermarkt 4 - 5

38100 Braunschweig

E-Mail: kindertagesstaetten@braunschweig.de

Web: [www.braunschweig.de/leben/soziales/kinderbetreuung/
kinderbetreuung](http://www.braunschweig.de/leben/soziales/kinderbetreuung/kinderbetreuung)

Tel.: 0531 470-8495

Koordination von Angebot und Nachfrage im Kindertagesstättenbereich

Stadt Braunschweig
Sozialreferat Referat 0500 - Büro für Migrationsfragen

Auguststraße 9-11

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 470-7353

Fax: 0531 470-7310

E-Mail: migrationsfragen@braunschweig.de

Web: [www.braunschweig.de/politik_verwaltung/fb_institutionen/
fachbereiche_referate/fb50/fb50_2/migrationsfragen](http://www.braunschweig.de/politik_verwaltung/fb_institutionen/fachbereiche_referate/fb50/fb50_2/migrationsfragen)

Das Büro für Migrationsfragen ist zuständig für die Wahrnehmung und Einbeziehung der Interessen von Migrantinnen und Migranten sowie für die Förderung des gemeinsamen Zusammenlebens von Deutschen und Zuwanderern in der Stadt Braunschweig.

Stadt Braunschweig
Fachbereich Soziales und Gesundheit
- Abt. Wohnen und Senioren -

Web: www.braunschweig.de/senioren

Wohngeld, Wohnungswirtschaft, Unterbringung, Wohnhilfen:

Naumburgstraße 25 , 38124 Braunschweig

Tel.: 0531 470-5020

E-Mail: wohnen@braunschweig.de

Seniorenbüro:

Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig

Tel: 0531 470-3186

E-Mail: seniorenbuero@braunschweig.de

Stadt Braunschweig
Fachbereich Soziales und Gesundheit
- Abt. Soziale Sicherung, Behindertenhilfe und
Rechtsangelegenheiten -

Stelle 50.33 Soziale Sicherung

Naumburgstraße 25
38124 Braunschweig
Auskunfts- und Beratungsstelle (Infothek)
Tel.: 0531 470-2550
E-Mail: soziale.hilfen@braunschweig.de
Web: www.braunschweig.de/politik_verwaltung/fb_institutionen/fachbereiche_referate/fb50/fb50_3/soziale-sicherung_behinder-tenhilfe

Stadt Braunschweig
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Versicherungsamt

Kleine Burg 14
38100 Braunschweig
Tel.: 0531 470-2510 /-2548
Fax: 0531 470-2550
Web: www.braunschweig.de/vv/oe/V/50/50_1/50_13/versicherungsamt/index
Rentenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung, Unfall- und Arbeitslosenversicherung.

Studentenwerk OstNiedersachsen
Im Auftrage der Technischen Universität Braunschweig
BAföG-Beratung

ServiceCenter Wilhelmstraße 1 B
38106 Braunschweig
Tel.: 0531 391-4925
E-Mail: stw.braunschweig@bafoeg-niedersachsen.de
Web: www.sw-bs.de

Ausbildungsförderung für Studentinnen und Studenten

Studentenwerk OstNiedersachsen

Psychotherapeutische Beratungsstelle

PBS, Wilhelmstraße 1 B, 2. Stock

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 391-4932

Fax: 0531 391-4935

E-Mail: pbs.bs@stw-bs.de

Web: www.stw-on.de

Beratung bei studienbedingten und persönlichen Problemen, z. B. bei Arbeits- und Konzentrationsstörungen, Prüfungsangst und anderen Ängsten, Konflikten mit Eltern, Partnern oder Kommilitonen, Selbstwertproblemen, Krisen und Motivationsschwierigkeiten.

VAMV-Braunschweig - Verband alleinerziehender Mütter und Väter e. V.

Ortsverband Braunschweig und Umgebung

Kaiserstraße 31

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 6018400

E-Mail: info@vamv-bs.de

Web: www.vamv-bs.de

Selbsthilfegruppe, Austausch von Erfahrungen, Beratungen, Wanderungen, Gesprächskurse, Referate, Ausflüge, Fortbildungsveranstaltungen

**Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V.
Geschäfts- und Beratungsstelle Hannover**

Charlottenstraße 5

30449 Hannover

Tel.: 0511 447623

Fax: 0511 21349729

E-Mail: hannover@verband-binationaler.de

Web: www.verband-binationaler.de

Wir engagieren uns für die Grund- und Menschenrechte aller hier lebenden Familien und Paare, egal welcher Herkunft, sexueller Orientierung oder Religion. Starke Gesellschaften brauchen Vielfalt und ihre vielfältigen Familien brauchen eine gerechte Teilhabe. Dafür setzen wir uns ein.

Zentrum für integrative Lerntherapie e. V.

Waisenhausdamm 8-11

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 344945

Fax: 0531 346283

E-Mail: info@lerntherapie-bs.de

Web: www.lerntherapie-bs.de

Kostenlose Beratung von Eltern, Jugendlichen und Kindern mit Lese-Recht-schreibschwierigkeiten, Diagnostik zur Feststellung der individuellen (Lern)-Schwierigkeiten, Lern-Therapie in Kleingruppen oder Einzelbetreuung, Ent-spannungskurse, psychologisch geleitetes Elternseminar, Einzelgespräche.

Zentrum für Hauswirtschaft und Bildung e. V.

Schmalbachstraße 8

38112 Braunschweig

Tel.: 0531 350088

Fax: 0531 350089

E-Mail: info@zhb-braunschweig.de

Web: www.zhb-braunschweig.de

Das Zentrum für Hauswirtschaft und Bildung e. V. widmet sich der Aus- und Weiterbildung in der Hauswirtschaft. Der gemeinnützige Verein ermöglicht Menschen verschiedene Möglichkeiten im Bereich der beruflichen Bildung in der Hauswirtschaft.

Landkreis Gifhorn

Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden, Städte und dem Landkreis Gifhorn:

Landkreis Gifhorn

Christine Gehrman
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 82-386
E-Mail: christine.gehrmann@gifhorn.de

Stadt Gifhorn

Sevdeal Erkan-Cours
Marktplatz 1
38518 Gifhorn
Tel.: 05371 88-102
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@stadt-gifhorn.de

Samtgemeinde Meinersen

Natascha Heumann
Hauptstraße 1
38536 Meinersen
Tel.: 05372 89-105
E-Mail: natascha.heumann@sg-meinersen.de

Samtgemeinde Papenteich

Brinja Hoffmann
Hauptstraße 15
38527 Meine
Tel.: 05304 502-64
E-Mail: brinja.hoffmann@papenteich.de

Stadt Wittingen

Greetchen Schneck
Postfach 11 69
Bahnhofstraße 35
29378 Wittingen
Tel.: 05831 26-174
E-Mail: g.schneck@wittingen.de

Samtgemeinde Wesendorf

Kerstin Gehle
Alte Heerstraße 20
29392 Wesendorf
Tel.: 05376 899-66
E-Mail: k.gehle@sg-wesendorf.de

Samtgemeinde Isenbüttel

Monja Kalkreuter
Gutsstraße 11
38550 Isenbüttel
Tel.: 05374 88-83
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@isenbuettel.de

Samtgemeinde Brome

Kerstin Labyk
Bahnhofsstraße 36
38465 Brome
Tel.: 05833 84-102
E-Mail: kerstin.labyk@samtgemeinde-brome.de

Samtgemeinde Hankensbüttel

Anette Mohr
Goethestraße 2
29386 Hankensbüttel
Tel.: 05832 830
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@hankensbuettel.de

Samtgemeinde Boldecker Land

Astrid Wonde
Eichenweg 1
38554 Weyhausen
Tel.: 05362 9781-36
E-Mail: astrid.wonde@boldecker-land.de

Gemeinde Sassenburg

Elke Matthies
Gamser Weg 13
38524 Sassenburg
Tel.: 05378 980933
E-Mail: e1.matthies@t-online.de

Agentur für Arbeit Gifhorn

Winkeler Straße 1
38518 Gifhorn

E-Mail: Gifhorn@arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Gabriele Kühne
Magdeburger Tor 18
38350 Helmstedt

Tel.: 05351 522-305

E-Mail: helmstedt.bca@arbeitsagentur.de

**Dein Berufseinstieg – Frau und Beruf im Isehagener Land
EinLaden**

Lange Straße 38
Wittingen

Tel: 05831 9920024

E-Mail: hallo@dein-berufseinstieg.de

Web: www.dein-berufseinstieg.de

Beratung und Coaching für Frauen aus dem Isehagener Land bei allen Fragen rund um den beruflichen (Wieder-)Einstieg.

AWO Beratungszentrum Gifhorn

Ehe- und Lebensberatung

Beratung gegen sexuelle Gewalt

Oldaustraße 32
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 7247-41

Fax: 05371 7247-55

E-Mail: beratungszentrum-gf@awo-bs.de

Web: www.awo-bs.de

Ehe-/Familien-/Lebensberatung (auch Trennungsberatung), Schwangerschaftsberatung, Krebsberatung, Beratung gegen sexuelle Gewalt, Täter/-innenberatung.

AWO Kreisverband Gifhorn e. V.
Schuldnerberatung / Insolvenzberatung

Bergstraße 35
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 5947810
E-Mail: schuldnerberatung@awo-gf.de

Schuldnerberatung, Hausaufgabenhilfe, Verbraucherberatung, Sozialberatung, Kurvermittlung, Sprachreisen

Beratungsstelle Sozialpsychiatrischer Dienst

Gesundheitsamt Gifhorn
Allerstraße 21
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 82-726

Beratung und Begleitung für psychisch kranke Menschen, alkoholranke oder gefährdete Personen, altersverwirrte Menschen, Menschen in Konfliktsituation oder mit Selbsttötungsgedanken. Angehörige oder Bezugspersonen können sich gleichermaßen an die Beratungsstelle wenden.

Biss Gifhorn

Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
Kirchweg 7
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 991299-44
E-Mail: biss@caritas-gifhorn.de

Caritasverband für Stadt und Landkreis Gifhorn e.V.

Kirchweg 7
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 991299-40
E-Mail: info@caritas-gifhorn.de

Integrationsberatung, Vermittlung von Mutter-Kind-Kuren

Christlich Psychologischer Beratungsdienst e.V.

Steinweg 20 – Georgshof
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 1400-77
Fax: 05371 1400-80
E-Mail: CPB-Gifhorn@t-online.de
Web: www.CPB-gifhorn.de

Telefonberatung, Lebensberatung, christliche Therapie, Einzel-Paar-Gruppe, Paar-, Familien- und Erziehungsberatung, Sexualberatung, Krisenintervention

Deutscher Kinderschutzbund e.V.

Ortsverband Gifhorn
Kinderhaus
Winkeler Straße 2 b
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 51919 oder 895306
Fax: 05371 140326
E-Mail: info@kinderschutzbund-gf.de

Betreuer Umgang bei Scheidungs- und Trennungsfamilien,
Tageselternvermittlung

Diakonische Heime Kästorf e.V.

Hauptstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 721-0
E-Mail: info@diakonie-kaestorf.de

Sozialpädagogische Familienhilfe

Diakonisches Werk des Ev. -luth. Kirchenkreises Gifhorn

Steinweg 19a
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 942-626
Fax: 05371 942-627
E-Mail: dw.gifhorn@evlka.de

Sozialarbeit im Kirchenkreis mit Einzelfallberatung, Gruppenangebote und Projekte, Sozialberatung, Trauerbegleitung, Beratung für Alleinerziehende, Mutter-Kind-Kurberatung u. -vermittlung, Familienerholung, Sexualberatung, Schwangerenkonfliktberatung

Erziehungsberatungsstelle Gifhorn

Bergstraße 35
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 16569
Fax: 05371 619163
E-Mail: eb-gifhorn@b-e-j.de

Beratung bei psychologischen Fragestellungen, z. B. Information der Kinder über die Trennung, typische Reaktionen und mögliche Verhaltensauffälligkeiten, veränderte Erziehungssituationen, Ausgestaltung des Umgangsrechtes

Familienbüro

Am Wasserturm 5
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 804-440
Fax: 05371 804-499
E-Mail: familienbuero@drk-gifhorn.de

Koordinationsbüro aller Angebote für Familien mit Kindern (Vermittlung, Information, Bildung, Erziehung, Beratung), Kindertagespflege sowie Opstapje (frühkindliche Bildung in der Familie)

Frauenhaus Gifhorn

Tel.: 05371 16001

Frauzentrum Frauen(t)räume e.V.

Braunschweiger Straße 15
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 14360

Beratung und Treffpunkt von Frauen für Frauen, auch in kritischen Lebenssituationen

Jobcenter Gifhorn

Ribbesbütteler Weg 2
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 594-0

E-Mail: Jobcenter-Gifhorn@Jobcenter-ge.de

Koordinierungsstelle Frau und Wirtschaft

Wolfsburg-Gifhorn-Helmstedt
Schillerstr. 61
38440 Wolfsburg

Tel.: 05361 – 2880

E-Mail: frauundwirtschaft@wolfsburg-ag.com

Web: www.frauundwirtschaft.de

LIFE CONCEPTS Kirchröder Turm

Pädagogische Ambulanz/Mutter-Kind-Projekt
Wilhelmstraße 9
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 8162-0

Fax: 05371 8162-14

E-Mail: buero@dw-kt.de

Flexible Hilfen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz auch für alleinerziehende Mütter oder Schwangere in Konflikt- oder Krisensituationen. Elterntrainingsprogramm „TripleP“

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Soziales
Ribbesbütteler Weg 2
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 82-554
E-Mail: sylvia.reising@gifhorn.de

Fragen zur Deutschen Rentenversicherung

Landkreis Gifhorn

Existenzgründung
Kreishaus I
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 82-404
E-Mail: joerg.burmeister@gifhorn.de

Beratung der Wirtschaftsförderung zur Existenzgründung

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Soziales
Kreishaus II
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 82-560, -562, -571, -558, -532, -548, -561

Beratung in allen Fragen des Arbeitslosengeldes II und Sozialgeld, in sonstigen sozialen Angelegenheiten, Beratung und Betreuung in individuellen Notlagen, Erst- und Auswegsberatung, Pflegekinderdienst

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Jugend
Kreishaus II
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 82-500, -522, -594, -505, -585, -524

Unterhaltsbeistandschaft, Unterhaltsvorschusskasse, Pflegschaften

Landkreis Gifhorn

Fachbereich Jugend

Kreishaus II

Schlossplatz 1

38518 Gifhorn

Tel.: 05371 82-564 oder -563

Elterngeld, Beistandschaften, Vormundschaft

Landkreis Gifhorn

Migrationsbeauftragte
Mehtap Aydinoglu
Kreishaus I
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 82-308
Fax: 05371 82-539
E-Mail: mehtap.aydinoglu@gifhorn.de

Soziale Betreuung und Beratung von Frauen und Familien mit Migrationshintergrund, Unterstützung im Gespräch mit Behörden, Hilfestellung bei pädagogischen Fragen

Polizeiinspektion Gifhorn

Hindenburgstraße 2
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 9800 ständig erreichbar
oder Notruf 112

Stellwerk e.V.

Verein zur Förderung seelischer Gesundheit
Fallerslebener Straße 11
38518 Gifhorn

Tel.: 05371 14333

Tageseltern im Papenteich e.V. (TIP)

Bornheider Weg 10
38179 Groß Schwülper

Tel.: 05303 5613
E-Mail: info@tip-papenteich.de

WEISSER RING e.V.

Außenstelle Gifhorn

Frau Birgit Krämer

Tel.: 0151 55164654

E-Mail: kraemer-wr@gfline.de

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen u. zur Verhütung von Straftaten. Menschlicher Beistand u. persönliche Betreuung, Hilfestellung im Umgang mit Behörden, Begleitung zu Gerichtsterminen, Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen

Landkreis Helmstedt

Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden, Stadt und Landkreis Helmstedt:
Landkreis Helmstedt Katrin Morof Südertor 6 38350 Helmstedt Tel.: 05351 121-1212 E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@landkreis-helmstedt.de
Stadt Helmstedt Claudia Löw Markt 1 38350 Helmstedt Tel.: 05351 17-1120 E-Mail: Claudia.Loew@stadt-helmstedt.de
Gemeinde Lehre Julia Carluccio Marktstraße 10 38165 Lehre Tel.: 05308 699-34 E-Mail: j.carluccio@gemeinde-lehre.de
Stadt Schöningen Josephine D'Ippolito Markt 1 38364 Schöningen Tel.: 05352 512-159 E-Mail: gleichstellung@schoeningen.de
Stadt Königslutter Madeleine Krauß Markt 1 38154 Königslutter Tel.: 05353 912168 E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@koenigslutter.de

**Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden, Stadt und
Landkreis Helmstedt:**

Samtgemeinde Heeseberg
N.N.
Helmstedter Str. 17
38381 Jerxheim
Tel.: 05354 99010
E-Mail: samtgemeinde@heeseberg.de

Samtgemeinde Velpke
N.N.
Grafhorster Str. 6
38458 Velpke
Tel.: 05364 8739
E-Mail: gleichstellung.samtgemeinde@velpke.de

Samtgemeinde Grasleben
N. N.
Bahnhofstr. 4
38368 Grasleben

Samtgemeinde Nord-Elm
N.N.
Steinweg 15
38373 Süpplingen

weitere Adressen:

Agentur für Arbeit Helmstedt und JOBCENTER

Magdeburger Tor 18

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 522-0

Web: www.arbeitsagentur.de

Vermittlung in Arbeit, Unterrichtung und Aufklärung über Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt.

Arbeitslosengeld, Berufsausbildungsbeihilfe, Kindergeld.

Agentur für Arbeit

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Tel.: 05351 522-0

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt stellt sich vor.

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt der Arbeitsagentur Helmstedt setzt sich für das Ziel ein, dass niemand wegen des Geschlechts oder familiärer Aufgaben benachteiligt wird.

Sie berät und unterstützt sowohl auf Arbeitnehmer- als auch auf Arbeitgeber-Seite.

Neben der Gleichstellung von Frauen und Männern kümmert sie sich um Frauenförderung und Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.

Zum Aufgabenspektrum zählen weiterhin: die Zusammenarbeit mit den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, die Auswertung von Daten zu frauenspezifischen Fragestellungen.

Durchführung von Informationsveranstaltungen zu verschiedenen Themen für Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer, Information über die Situation von Frauen am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, flexible Arbeitszeitmodelle und Ausbildung in Teilzeit, ...

(Quelle: <https://www.arbeitsagentur.de/vorort/helmstedt/bca>)

AWO Kreisverband Helmstedt e.V.

Schützenwall 5

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 531838-0

E-Mail: info@awo-kv-helmstedt.de

AWO Migrationsberatung

Poststr. 16

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 531838-23

E-Mail: info@awo-kv-helmstedt.de

AWO Schuldnerberatung

Poststr. 16

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 531838-15

Die Mitarbeiter*innen prüfen mit den Ratsuchenden zusammen die persönliche Schuldsituation und erarbeiten Möglichkeiten zu deren Überwindung.

Beratungsstelle für Eltern und Jugendliche

Braunschweiger Straße 25

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 531839-0

E-Mail: beratungsstelle-helmstedt@stadt.wolfsburg.de

Für wen sind wir da?

- Für Eltern und Alleinerziehende
- Für Kinder und Jugendliche
- Für Familien

die Informationen, Rat und Hilfe suchen bei: Problemen in Kindergarten und Schule, Problemen in der Ausbildung, Erziehungsschwierigkeiten, Familienproblemen, Problemen in der Partnerschaft sowie bei Trennung und Scheidung, Persönlichen Schwierigkeiten.

Welche Hilfen bieten wir an?

Wir wollen helfen, Schwierigkeiten besser zu erkennen, zu verstehen, wie sie entstanden sind und die Suche nach einer Lösung zu erleichtern. Wir wollen ermutigen, eigene Wege zu finden.

BISS Helmstedt

Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt

Träger: Paritätischer Helmstedt

Papenberg 1

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 5419112

Handy: 0171 6794538

E-Mail: biss.helmstedt@paritaetischer.de

Beratung bei: häuslicher Gewalt, Stalking, Gewalt im Namen der „Ehre“, Gewalt im Rahmen von Prostitution, Menschenhandel

Caritasverband für Landkreis Helmstedt

Am Ludgerihof 5

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 8382

E-Mail: mail@caritas-helmstedt.de

Web: www.caritas-helmstedt.de/

Allgemeine Lebens- und Sozialberatung, Schwangeren- und Familienberatung, Erwerbslosenberatung, die Familienhebammenzentrale, Ehrenamtskoordination sowie die Geschäftsführung des Seniorenstützpunktes Helmstedt.

Caritas-Beratungsstelle für Schwangere und Familien

Am Ludgerihof 5

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 41400

E-Mail: beratung@caritas-helmstedt.de

Beratung bei Fragen zu Schwangerschaften, bei drohender Behinderung des Kindes, nach der Geburt des Kindes, Sexualität/Familienplanung. Hilfe beim Umgang mit Behörden, Vermittlung finanzieller Hilfen, Gruppenarbeit mit jungen Müttern und ihren Kindern.

Diakonisches Werk

Kreisstelle Helmstedt

Kirchstr. 2

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 538310

E-Mail: diakonie.helmstedt@diakonie-braunschweig.de

Schwangerschaftskonfliktberatung, allgemeine Sozialberatung für Familien in Notlagen, Konflikte in Lebenskrisen, Trennung/Scheidung, bei finanziellen/materiellen Fragen;

Migrationserstberatung, Begleitung von Migrantinnen und Migranten auf ihrem Weg zur Integration und bei Fragen zu Erziehung und Familie etc.

Frauenberatungsstelle Helmstedt

im Haus des

Paritätischen Helmstedt

Papenberg 1/Ecke Kornstraße

Tel.: 05351 54191–83/84

E-Mail: frauenberatung.helmstedt@pariaetischer.de

Die Frauenberatungsstelle Helmstedt berät, begleitet und unterstützt von Gewalt betroffene Frauen. Unter anderem in Form von Informationsgesprächen, Kriseninterventionen, psychosoziale Beratung und Begleitung, Erarbeitung von individuellen Schutzmaßnahmen und Umgangsstrategien, Vermittlung an weiterführende Hilfen und Unterstützung bei Behörden.

Frauenhaus Helmstedt

Tel.: 05351 5995055

Koordinierungsstelle Frau und Wirtschaft

Wolfsburg-Gifhorn-Helmstedt

Schillerstr. 61

38440 Wolfsburg

Tel.: 05361 – 2880

E-Mail: frauundwirtschaft@wolfsburg-ag.com

Web: www.frauundwirtschaft.de

**Landkreis Helmstedt
Sozialpsychiatrischer Dienst
Gesundheitsamt Helmstedt**

Elzweg 19

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 121-0

E-Mail: gesundheitsamt@landkreis-helmstedt.de

Der sozialpsychiatrische Dienst des Landkreises Helmstedt ist eine Abteilung des Geschäftsbereiches Gesundheit. Die Mitarbeiterinnen bieten Menschen mit seelischen Problemen, mit altersbedingten Wesensveränderungen, mit Suchtkrankheiten, in psychischen Krisen sowie deren Bezugspersonen Hilfe und Unterstützung an.

**Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Jugend
Allgemeiner Sozialdienst**

Batteriewall 11

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 121-1318

E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-helmstedt.de

Web: www.helmstedt.de

Beratung bei Erziehungsfragen, Trennung und Scheidung, Einleitung von Erziehungshilfen, Hilfen für Kinder und Jugendliche nach dem SGB VIII.

**Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Soziales
Elterngeldstelle**

Conringstr. 27 - 30

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 121-2463

E-Mail: soziales@landkreis-helmstedt.de

Web: www.helmstedt.de

Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG)

Paritätischer Helmstedt

Schuhstraße 1

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 54191-0

E-Mail: helmstedt@paritaetischer.de

Der Paritätischer Helmstedt ist ein von über vierzig Sozialzentren in Niedersachsen. Wir repräsentieren den Verband im Landkreis Helmstedt und schaffen damit die Möglichkeit, den im Landkreis Helmstedt wirkenden Mitgliedsorganisationen ein verbandliches Zuhause zu geben. (Quelle: <https://www.paritaetischer.de/kreisverbaende/helmstedt/ueber-uns/der-paritaetische-helmstedt/>)

Angebot:

Pflegerische Dienste, Persönliche Assistenz, Mobile Dienste, Essen auf Rädern, Tagespflege, Sozialberatung ...

Polizeiinspektion Helmstedt

Am Ludgerihof

38350 Helmstedt

ständig erreichbar Tel.: 05351 521-0

oder Notruf 112

PRO FAMILIA

Markt 12

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 7174

E-Mail: helmstedt@profamilia.de

Schwangerschaftsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sexual- und Partnerschaftsberatung, Verhütungsmittel, Sozial- und Familienrecht,

...

**Rückenwind Fachberatungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
Hilfe für Betroffene und Prävention**

Kirchstr. 2 im Haus der Diakonie

38350 Helmstedt

Tel.: 05351 424398

E-Mail: rueckenwind-ne@t-online.de

WEISSER RING e.V.

Landesbüro Niedersachsen

Tel.: 0511 799997

E-Mail: lb_niedersachsen@weisser-ring.de

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen u. zur Verhütung von Straftaten. Menschlicher Beistand u. persönl. Betreuung, Hilfestellung im Umgang mit Behörden, Begleitung zu Gerichtsterminen, Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen.

Stadt Salzgitter

Referat für Gleichstellung

Joachim-Campe-Straße 6 - 8

38226 Salzgitter

Simone Semmler

Tel.: 05341 8393926

E-Mail: simone-jeanine.semmler@stadt.salzgitter.de

Web: www.salzgitter.de/gleichstellung

weitere Adressen:

Agentur für Arbeit Salzgitter

Lichtenberger Straße 2 A

38226 Salzgitter

Tel.: 0800 4555500 (der Anruf ist kostenfrei)

Web: www.arbeitsagentur.de

Jobcenter Salzgitter

Lichtenberger Straße 2 A

38226 Salzgitter

Tel.: 05341 868-480

Web: www.arbeitsagentur.de

Agentur für Arbeit

Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Cyriaksring 10

38118 Braunschweig

Tel.: 0800 4555500

Web: www.arbeitsagentur.de

AWO Kreisverband Salzgitter-Wolfenbüttel e.V.

Neißestraße 16

38226 Salzgitter

Tel.: 05341 43601

Fax: 05341 179020

E-Mail: info@awo-salzgitter.de

Web: www.awo-salzgitter.de

U. a. allgemeine Sozialberatung, Hilfe bei finanziellen u. persönlichen Problemen

Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.

Berliner Straße 80

38226 Salzgitter

Tel.: 05341 15600

E-Mail: beratungsstelle.sz@t-online.de

Beratungs- und Koordinierungsstelle Frau und Beruf

Volkshochschule Braunschweig

Heydenstraße 2

38100 Braunschweig

Tel.: 0531 2412-102 und -103

Fax: 0531 2412-114

E-Mail: info@frau-beruf.de

Web: www.frau-beruf.de

Beratung für Frauen, die nach der Familienphase die Rückkehr ins Berufsleben planen, für Arbeit suchende Frauen oder für Frauen, die sich beruflich neu orientieren oder weiter qualifizieren möchten. Jeden ersten Mittwoch im Monat finden Beratungsgespräche für Berufsrückkehrerinnen in Salzgitter im Rathaus Salzgitter-Lebenstedt statt. Eine telefonische Anmeldung ist erforderlich.

BISS Salzgitter - Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt

Berliner Straße 80

38226 Salzgitter

Tel.: 0160 92117110

Fax.: 05341 846725

E-Mail.: biss.salzgitter@paritaetischer.de

Caritasverband Salzgitter

Saldersche Straße 3

38226 Salzgitter

Tel.: 05341 18916-0

Fax: 05341 18916-29

E-Mail: info@caritas-sz.de

Web: www.caritas-sz.de

U. a. allgemeine Sozialberatung, Schuldnerberatung, Schwangeren- u. Familienberatung, Beratung bei Kur u. Erholung, Sozialstation, Hausnotruf, Caritex (Kleiderkammer)

Deutscher Kinderschutzbund

Ortsverband Salzgitter e.V.

Berliner Str. 206

38226 Salzgitter

Tel.: 05341 47523

E-Mail: info@kinderschutzbund-sz.de

Web: www.kinderschutzbund-niedersachsen.de

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Braunschweig – Salzgitter e.V.

Smeewinkel 5

38226 Salzgitter

Tel.: 05341 8308-3

Fax: 05341 8308-88

E-Mail: info@DRK-KV-BS-SZ.de

Web: drk-braunschweig-salzgitter.de

U. a. Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfegruppen in Salzgitter (KISS), Beratungs- u. Seminarangebote

Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH

Standort Salzgitter

St.-Andreas-Weg 2

38226 Salzgitter

Tel.: 05341 8888-0

Fax: 05341 8888-20

E-Mail: diakonie.salzgitter@diakonie-braunschweig.de

U. a. Unterstützung bei unterschiedlichen Problemlagen (z. B. Konflikten in der Familie, finanziellen Schwierigkeiten, Wohnungsfragen, Migration, Schwangerschaft, Versorgung im Alter).

Familien-Bildungsstätte, Evangelische

Kattowitzer Straße 225

38226 Salzgitter

Tel.: 05341 83633-0

Fax: 05341 83633-10

E-Mail: info@efbsalzgitter.de

Web: www.efbsalzgitter.de

Bildungs- u. Beratungsangebote (u. a. psychologische Ehe- u. Lebensberatung)

Familien-Bildungsstätte, Katholische

Saldersche Straße 3

38226 Salzgitter

Tel.: 05341 45682

Fax: 05341 83633-10

E-Mail: Kath.FaBiSalzgitter@t-online.de

Web: www.KathFabiSalzgitter.de

Bildungs- u. Beratungsangebote (u. a. Beratung in Krisensituationen)

AWO-Frauenhaus Salzgitter

Tel.: 05341 13033

Fax: 05341 45853

E-Mail: frauenhaus@awo-salzgitter.de

Paritätischer Niedersachsen e.V.**Sozialzentrum Salzgitter**

Marienbruchstr. 61 – 63

38226 Salzgitter

Tel.: 05341 8467-0

Fax: 05341 8467-24

U. a. Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfegruppen in Salzgitter (KISS), Beratung in sozialrechtlichen und finanziellen Fragen

Polizeiinspektion Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel

Joachim-Campe-Straße 21

38226 Salzgitter

Tel.: 05341 1897-0 (ständig erreichbar) oder Notruf 1 10

Pro Aktiv Center - Jugendberufshilfe

Kurt-Schumacher-Ring 4

38228 Salzgitter

Tel.: 05341 839-3829

E-Mail: pace@stadt.salzgitter.de

Pro Familia

Berliner Str. 8

38226 Salzgitter

Tel.: 05341 14491

E-Mail: salzgitter@profamilia.de

U. a. Beratung zu Schwangerschaft, Geburt u. Elternschaft, Familienplanung; Schwangerschaftskonfliktberatung und Sexualpädagogik.

Rechtsanwaltskammer Braunschweig

Bruchtorwall12

38100 Braunschweig

Tel.: 05341 12335-0

Fax: 05341 12335-66

E-Mail: info@rak-braunschweig.de

Web: www.rak-braunschweig.de

SOLWODI Niedersachsen e.V.

(SOLidarity with WOMen in Distress)

Beratungsstelle für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa in Not- und Gewaltsituationen

Bernerstraße 2

38106 Braunschweig

Tel.: 0531 4738-112

Fax: 0531 4738-113

E-Mail: braunschweig@solwodi.de

Web: www.solwodi.de

SOS-Kinderdorf e.V.

SOS-Mütterzentrum Salzgitter

Braunschweiger Straße 137

38259 Salzgitter

Tel.: 05341 8167-16

Fax: 05341 8167-20

E-Mail: mz-salzgitter@sos-kinderdorf.de

Web: www.muetterzentrum.de

Offener Treff mit vielen Angeboten/Veranstaltungen, Kinderhaus, offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Altenservice, Beratung, Beschäftigung, Lernen u. Ausbildung, Selbstständige.

Stadt Salzburg - Fachdienst Soziales und Senioren

Joachim-Campe-Str. 6 - 8

38226 Salzburg

Tel.: 05341 839-0 (zentrale Vermittlung)

Fax: 05341 839-4950

50.2 Fachgebiet Wohngeldstelle und wirtschaftliche Hilfen

Bildungspaket nach dem SGB XII

50.3 Fachgebiet für Soziale Arbeit

Bezirkssozialarbeit, Schuldnerberatung, Psychosoziale Betreuung

50.4 Fachgebiet für Senioren und Versicherungsamt**Stadt Salzburg - Fachdienst Kinder, Jugend und Familie**

Joachim-Campe-Str. 9 - 11

38226 Salzburg

Tel.: 05341 839-4517 (zentrale Vermittlung)

Fax: 05341 839-4951

E-Mail: kinder-jugend-familie@stadt.salzgitter.de

Web: www.salzgitter.de

51.2 Fachgebiet Sozialpädagogische Dienste

Joachim-Campe-Str. 9 - 11

38226 Salzburg

Tel.: 05341 839-4517

Fax: 05341 839-4951

E-Mail: kinder-jugend-familie@stadt.salzgitter.de

In dem Fachgebiet Sozialpädagogische Dienste werden zusammen mit den Leistungsberechtigten familien- und/oder personenbezogene (individuelle) Problem- und Konfliktlösungen erarbeitet. Neben funktionaler und persönlicher Beratung werden notwendige und geeignete Hilfen zur Erziehung in ambulanter (z. B. sozialpädagogische Familienhilfe), teilstationärer (z. B. Tagesgruppenerziehung) und stationärer (z. B. Vollzeitpflege, Heimerziehung) Form gewährt.

51.3 Psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Thiestraße 24

38226 Salzgitter

Tel.: 05341 8393491

Fax: 05341 839-4922

E-Mail: erziehungsberatung@stadt.salzgitter.de

Die **Psychologische Beratungsstelle** (Erziehungsberatungsstelle) unterstützt Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei **Trennung und Scheidung**. Dabei wirken Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind, zusammen. Die Inanspruchnahme ist freiwillig und kostenfrei. Die Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

51.4 Verwaltung

Tel. 05341 839-4517

Fax: 05341 839-4951

E-Mail: kinder-jugend-familie@stadt.salzgitter.de

Die finanzielle Abwicklung aller jugendhilferechtlichen Leistungen, wie Pflegegeld oder Heimkosten, die Übernahme von Beiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten und weitergehende soziale Leistungen wie Unterhaltsvorschuss und Elterngeld erfolgt leistungsgerecht im **Fachgebiet Verwaltung**.

WEISSER RING e.V.

Außenstelle Salzgitter

Jahnstraße 16

38259 Salzgitter

Tel.: 0151 55164786

E-Mail: weisser-ring.salzgitter@t-online.de

Web: www.salzgitter-niedersachsen.weisser-ring.de

Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und zur Verhütung von Straftaten.

Landkreis Wolfenbüttel

Gleichstellungsbeauftragte in den Städten, Gemeinden und dem Landkreis Wolfenbüttel

Landkreis Wolfenbüttel
Susanne Löb
Bahnhofstr. 11
38300 Wolfenbüttel
Tel.: 05331 84-253
E-Mail: s.loeb@lk-wf.de

Stadt Wolfenbüttel
Simone Reese
Stadtmarkt 3-6
38300 Wolfenbüttel
Tel.: 05331 86-399
E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@wolfenbuettel.de

Gemeinde Cremlingen
Susanne Ehlers
Ostdeutsche Straße 22
38162 Cremlingen
Tel.: 05306 5460
E-Mail: ehlers.susanne@t-online.de

Einheitsgemeinde Schladen-Werla
N.N.
Am Weinberg 9
38315 Schladen
Tel.: 05335 801-0

Samtgemeinde Baddeckenstedt
N.N.
Heerer Straße 28
38271 Baddeckenstedt
Tel.: 05345 498-0
E-Mail: info.@baddeckenstedt.de

Gleichstellungsbeauftragte in den Städten, Gemeinden und dem Landkreis Wolfenbüttel

Samtgemeinde Elm-Asse
N.N.
Markt 3
38170 Schöppenstedt
Tel.: 05332 938-0
E-Mail: rathaus@elm-asse.de

Samtgemeinde Oderwald
Manuela Hannig
Dahlsgrundsweg 5
38312 Börßum
Tel.: 05334 79070
E-Mail: manuela.hannig@sg-oderwald.de

Samtgemeinde Sickte
Carola Grothe
Am Kamp 12
38173 Sickte
Tel.: 05305 209912
E-Mail: c.grothe@sickte.de oder gleichstellungsbeauftragte@sickte.de

weitere Adressen:

Amtsgericht / Familiengericht
Rosenwall 1 a
38300 Wolfenbüttel
Tel.: 05331 80909

Arbeiterwohlfahrt (AWO)
Schuldnerberatung
Im Kamp 3
Tel.: 05331 903520

Jobcenter
Goslarsche Straße 33
38304 Wolfenbüttel
Tel.: 05331 901200

BISS – Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Tel.: 05331 881461 oder 41188

BETA

Beratungsstelle für Eltern in Trennungssituationen und Alleinerziehende

Adolfstraße 20

38102 Braunschweig

Tel.: 0531 2203141

Evangelische Familienbildungsstätte

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1a

38300 Wolfenbüttel

Tel.: 05331 802450

Familien- und KinderServiceBüro (FKSB)

Harztorwall 4

38300 Wolfenbüttel

Tel.: 05331 2990627 oder 05331 840

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch + Freitag:

9.00 bis 12.30 Uhr

Donnerstag:

14.00 bis 18.00 Uhr

Finanzamt Wolfenbüttel

Jägerstraße 19

38304 Wolfenbüttel

Tel.: 05331 8030

Frauenschutzhaus Wolfenbüttel e. V.

Notruftelefon: 05331 41188

Kinderschutzbund e. V.

Landshuter Platz 3

38300 Wolfenbüttel

Tel.: 05331 27315

Landkreis Wolfenbüttel

Bahnhofstr. 11

38300 Wolfenbüttel

Jugendamt

Tel.: 05331 840

Erziehungsgeld

Tel.: 05331 84302

Unterhaltsvorschuss

Tel.: 05331 84343

Beistandschaften

Tel.: 05331 84270

Landkreis Wolfenbüttel

Harztorwall 25

38300 Wolfenbüttel

Amt für Arbeit und Soziales

Tel.: 05331 840

Erziehungsberatungsstelle

Tel.: 05331 84186

Pro Familia

Kommissstr. 5

38300 Wolfenbüttel

Tel.: 05331 26929

Stadt Wolfenbüttel**-Standesamt-**

Stadtmarkt 15

38300 Wolfenbüttel

Tel.: 05331 86255

AWO Arche „Hilfen für psychisch Kranke“ Betreutes Wohnen

Im Kamp 3

38300 Wolfenbüttel

Tel.: 05331 68587

AWO Arche „Hilfen für psychisch Kranke“ Kontaktstelle

Dr.-Heinrich-Jasper-Straße 22

38304 Wolfenbüttel

Tel.: 05331 902266

AWO Arche „Hilfen für psychisch Kranke“ Tagesstätte

Leibnizstraße 3

38300 Wolfenbüttel

Tel.: 05331 8826519

Stadt Wolfsburg

Gleichstellungsreferat der Stadt Wolfsburg

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Rathaus A, 1. Etage, Zimmer 104 bis 107

Gleichstellungsbeauftragte Antje Biniek: 05361 282762

Sekretariat: 05361 282842

E-Mail: gleichstellung@stadt.wolfsburg.de

Web: www.wolfsburg.de/gleichstellung

Das Wolfsburger Gleichstellungsreferat ist für Sie da, wenn Sie Beratung und Unterstützung suchen und nicht wissen, an wen Sie sich wenden können. Durch die frauenspezifische Vernetzungsarbeit in der Wolfsburger Beratungslandschaft, kann Ihnen das Gleichstellungsreferat unterschiedliche Hilfsangebote aufzeigen und stellt gerne den Kontakt zu den dementsprechenden Beratungsstellen her.

weitere Adressen:

Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg

Referat für Beratung und Betreuung ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger

Rathaus B, 2. Etage, Zimmer 225-228, 267

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Tel.: 05361 28-2672

E-Mail: integrationsreferat@stadt.wolfsburg.de

Web: www.wolfsburg.de/integrationsreferat

Das Ausländerreferat bietet soziale Betreuung und Beratung, Dolmetscher- und Übersetzungstätigkeiten, die Förderung von ausländischen Vereinen und Internationale Kontaktpflege. Es werden Interkulturelle Veranstaltungen u. Fortbildungen sowie Hausaufgabenhilfe angeboten, außerdem Unterstützung im Gespräch mit Behörden und Einrichtungen.

Dialog e.V.

Fachstelle bei häuslicher Gewalt sowie sexuellem Missbrauch

Goethestraße 59

38440 Wolfsburg

Tel. 05361 8912300

E-Mail: Dialog@wolfsburg.de

Web: www.dialog-wolfsburg.de

Wir hören zu und überlegen gemeinsam was zu tun ist, wenn du Opfer von sexuellem Missbrauch geworden bist. Die Angebote umfassen Beratung, Einzel- und Gruppentherapie, Informationsveranstaltungen zum Thema sexuelle Gewalt, Fortbildungen für Multiplikator*innen sowie Präventionsarbeit.

Kinder- und Jugendschutz Wolfsburg e.V.

Stralsunder Ring 4

38444 Wolfsburg

Tel.: 05361 8916143 oder 0177 2493640

E-Mail: info@kjs-wolfsburg.de

Web: www.kjs-wolfsburg.de

donum vitae Wolfsburg e.V.

Goethestraße 54

38440 Wolfsburg

Tel.: 05361 2729894

E-Mail: wolfsburg@donumvitae.org

Web: www.wolfsburg.donumvitae.org

Die Arbeit von donum vitae richtet sich an Schwangere aller Altersstufen und deren Angehörige mit Bedarf an Informationen/Hilfen im psychosozialen, partnerschaftlichen, sozialen und rechtlichen Bereich. An Schwangere im Schwangerschaftskonflikt (Beratung nach §§ 218 / 219) oder nach einem Abbruch. An Menschen aller Altersstufen zu Verhütungs- und Familienplanungsfragen, Problemen in der Ehe/Partnerschaft. Sexualpädagogische Prävention für Kinder und Jugendliche sowie Multiplikator*innen.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung der EV. Kirche

Laagbergstraße 50

38440 Wolfsburg

Tel.: 05361 13162

Beratung nach Anmeldung

Telefonzeiten: Mo./Mi./Fr. 10.00 bis 12.00 Uhr sowie

Di. + Do. 14.00 bis 16.00 Uhr

offene Sprechstunde: dienstags 16.00 bis 17.00 Uhr

E-Mail: Lebensberatung@wolfsburg.de

Web: www.lebensberatung-wolfsburg.de

Psychologische Beratung in Lebenskrisen, inneren Konflikten, Paar- und Familienkonflikten, Trennung/Scheidung und Problemen am Arbeitsplatz.

Ehe-, Familien- und Lebensberatung der kath. Kirche

Kleiststraße 27

38440 Wolfsburg

Tel.: 05361 25325

Fax: 05361 291661

E-Mail: Ehe-und-Lebensberatung@wolfsburg.de

Web: www.eheberatung-wolfsburg.de

Beratung bei Partnerschaftskonflikten, problematische Sexualität, außereheliche Beziehungen, Verlust der Liebe, Trennung und Scheidung, Krankheit, neurotische Störungen, berufliche Konflikte und Sinn- und Glaubensfragen.

FABI – Evangelische Familienbildungsstätte im Hause der Kirche

An der Christuskirche 3a

38440 Wolfsburg

Tel.: 05361 89333-10

Fax: 05361 89333-28

E-Mail: info@fabi-wolfsburg.de

Bürozeiten: Mo./Di./Mi./Fr. 10.00 bis 12.00 Uhr

Mo. & Do. 15.00 bis 17.00 Uhr

Multikulturelle Lerngruppe "Begegnung auf Deutsch". Viele Mütter, die aus anderssprachigen Ländern kommen, möchten die Entwicklung ihrer Kinder besser unterstützen können. Wenn Sie über keine oder nur minimale Deutschkenntnisse verfügen, bekommen Sie in diesen Kursen einen Zugang zur deutschen Sprache, z.B. für die Verständigung im Kindergarten,

für Lehrer*innengespräche, oder Arztbesuche. Sie erhalten Einblick in kulturelle Gepflogenheiten, in hiesige Vorstellungen von Pädagogik und lernen Frauen aus verschiedenen Kulturen kennen. In kleinen überschaubaren Gruppen macht das Lernen Freude, und die unterschiedlichen Vorerfahrungen und Lerngeschwindigkeiten können berücksichtigt werden.

Frauenhaus Wolfsburg e.V.

Tel.: 05361 23860
Fax: 05361 291334
E-Mail: info@frauenhaus-wob.de
Web: <http://frauenhaus-wob.de>

Das Frauenhaus bietet Schutz und Hilfe für bedrohte und misshandelte Frauen und ihre Kinder, Tag und Nacht.

Frauen-Zimmer Goethestraße - Frauenkommunikationszentrum -

Goethestraße 12
38440 Wolfsburg
Tel.: 05361 21222
Sprechzeiten: Mo., Do., Fr. 15.00 bis 17.00 Uhr
Do. 09.00 bis 12.00 Uhr

Das Angebot umfasst offene Gesprächskreise, Hilfe in Einzelgesprächen, Selbsthilfegruppen, öffentliche Infoabende zu aktuellen Themen, Mitarbeit im Wolfsburger Frauenbündnis zum Internationalen Frauentag.

Familienservice Wolfsburg

Porschestr. 76
38440 Wolfsburg
Tel.: 05361 896969-0

Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg
Soziale Dienste

Rathaus D
Pestalozziallee 1a
38440 Wolfsburg
Tel.: 05361 28-2827
Fax: 05361 28-2990
E-Mail: EMA@stadt.wolfsburg.de

Vermittlung und Unterstützung durch ambulante Hilfen in der Familie. Beratung in Erziehungsfragen, zur sozialen Sicherung und in Krisensituationen. Der Soziale Dienst ist rund um die Uhr erreichbar. Entweder über die Sprechzeiten der Stadt Wolfsburg oder im Notfall über die Rufbereitschaft der Polizei.

Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg
Erziehungsberatung

Braunschweiger Straße 12
38440 Wolfsburg
Tel.: 05361 28-1161
Fax: 05361 28-1177
E-Mail: Erziehungsberatung@Stadt.Wolfsburg.de

offene Sprechstunden ohne Anmeldung:

Montag	16.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	11.00 bis 12.00 Uhr

Erziehungs- und Familienberatung, Jugendberatung, präventive Angebote, Gruppe für alleinerziehende Mütter / Gruppe für alleinerziehende Väter

Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg
Fachdienst Beistandschaften und Unterhalt

Rathaus D
Pestalozziallee 1a
38440 Wolfsburg
Servicebüro Tel.: 05361 28-2400

**Koordinierungsstelle Frau und Wirtschaft
Wolfsburg-Gifhorn**

Schillerstraße 6

Tel.: 05361 24211

Fax: 05361 22544

E-Mail: info@frauundwirtschaft.de

Web: www.frauundwirtschaft.de

Beratung und Bildung für Frauen in der Elternzeit und für Frauen, die nach der Familienphase wieder in das Erwerbsleben einsteigen wollen. Beratung für Existenzgründerinnen und Betriebe zur Frauenförderung und Beschäftigungssicherung.

Mutter-Kind-Kuren, Schwangerschaftsberatung

Caritasverband Wolfsburg e.V.

Antonius-Holling-Weg 8

38440 Wolfsburg

Tel.: 05361 206707

Fax: 05361 21212

E-Mail: caritas@wolfsburg.de

Beratung und Vermittlung von Kurplätzen. Nachsorge und Anschluss an die Kur mit weiterführenden begleitenden Maßnahmen.

Polizeiinspektion Wolfsburg

Heßlinger Straße 27

38440 Wolfsburg

Tel.: 05361 4646-0

pro familia

Stormhof 2

38440 Wolfsburg

Tel.: 05361 25457

E-Mail: wolfsburg@profamilia.de

Schwangerschaftskonfliktberatung, soziale Beratung, Sexual-, Partnerschaft- und Lebensberatung, Sexualpädagogik für Jugendliche und Erwachsene. Die Angebote reichen von Einzel- über Paarberatung, themenspezifische Gruppen, Elternabende, Studientage, Veranstaltungen in Kindergärten, Schulen, und Bildungseinrichtungen, sexualpädagogische Fortbildungsmaßnahmen, Projekte für Erzieher*innen, Lehrer*innen.

Schuldnerberatung in Wolfsburg**Eine Kooperation von AWO Kreisverband Wolfsburg e. V.****Stadt Wolfsburg und dem Caritasverband Wolfsburg e.V.**E-Mail: schuldnerberatung@stadt.wolfsburg.de*Standort AWO*

Am Drömlingstadion 10

38448 Wolfsburg

Tel.: 05363 97691917

Standort Caritas

Antonius-Holling Weg 10

38440 Wolfsburg

Tel: 05361 89009-18

Soziale Schuldnerberatung, Insolvenzberatung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannte Stelle. Die Angebote umfassen außergerichtliche Einigungsversuche im Vorfeld des Insolvenzverfahrens, Haushaltsbudgetberatung, Rechtsberatung bezogen auf Verschuldung und Korrespondenz mit Gläubiger.

Sozialarbeit des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg

Diakonisches Werk

An der Christuskirche 7

38440 Wolfsburg

Tel.: 05361 8933340-41

Fax: 05361 8933399

Web: www.kirche-wolfsburg-wittingen.de

Beratung und Begleitung von Einzelpersonen und Paaren
Frau Sterinberg Zimmer B 010
Tel. 05361 28-2503
Termine nach Absprache

Persönliche Beratung und Unterstützung bei Gesprächen mit Vermieter*innen und Ämtern, der Suche nach einer angemessenen Wohnung, der Klärung von Ansprüchen auf gesetzliche Leistungen, der Klärung finanzieller Probleme.

Versicherungsamt

Rathaus B, Zimmer B 116
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Herr Bragulla
Tel.: 05361 28-2375
E-Mail: Soziales@stadt.wolfsburg.de

Fragen zur Deutschen Rentenversicherung (Rentenberatungen, Kontenklärungen, Rentenansprüche).

Wohngeldstelle

Rathaus B
Porschestraße 49
Zimmer 119, 120 und 121
38440 Wolfsburg
Tel.: 05361 28-1234 (Service Center)

Es geht um die Themenbereiche: Finanzielle Sicherung angemessenen Wohnraumes unter Berücksichtigung von Einkommen, Miete und Haushaltsgröße.

Zentrum für Mädchen und junge Frauen im Verein Dialog e.V.

Porschestraße 90

38440 Wolfsburg

Tel.: 05361 22088 oder 24072

Fax: 05361 861722

E-Mail: zorawob@web.de

Ein Angebot für Mädchen und junge Frauen: wenn du Spaß haben willst oder einfach nur abhängen möchtest, wenn du mit jemanden über deine Probleme reden willst. Wir hören dir zu und helfen dir einen Weg zu finden, mit dem du einverstanden bist.

Beratung für Mädchen und junge Frauen, sozialpädagogische Angebote, Mädchencafé "Rote Zora", Freizeitgestaltung.

8. Aus der Krise auf den eigenen Weg

Freiheit ist die Fähigkeit, Erwartungen anderer Menschen abzuschütteln

Durch Corona hat sich das gesellschaftliche Leben in verschiedener Hinsicht bereits einschneidend verändert und wird sich weiter verändern.

Im Jahr 2018 waren in Deutschland 76 % der Frauen im Alter von 20 bis 64 Jahren erwerbstätig. Das Statistische Bundesamt hat zum Weltfrauentag am 8. März 2020 mitgeteilt, dass der Anteil erwerbstätiger Frauen zwischen 2008 und 2018 um 8 Prozentpunkte gestiegen ist. Der Anteil der Mütter, die in einer Partnerschaft und mindestens einem Kind ab 6 bis unter 18 Jahren zusammenleben und zugleich erwerbstätig sind, ist zwischen 2008 und 2018 von gut zwei Dritteln (69 %) auf mehr als drei Viertel (78 %) gestiegen (Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 10. Mai 2020).

Nach der Mannheimer Corona-Studie haben während der Schließung der Schulen und Kindertagesstätten etwa 93 Prozent aller Eltern ihre Kinder zu Hause selbst betreut. Bezogen auf die Verteilung der Kinderbetreuung im Haushalt hat sich gezeigt, dass in der Hälfte der Fälle Frauen alleine die Kinderbetreuung übernommen haben und nur in je einem Viertel die Betreuung entweder von beiden Partnern oder nur vom Mann übernommen wird (Homepage der Universität Mannheim).

Die Krise verdeutlicht, dass die alte Rollenverteilung nach wie vor weit verbreitet ist. Insbesondere Frauen geraten dadurch schnell in die Doppelbelastung, Partnerschaft bzw. Familie und Beruf zu vereinbaren. Die Erwartung, die Wünsche des Partners zu erfüllen und Kindern eine intakte Familie zu bieten, bedeutet eine zusätzliche starke Belastung von Frauen. In diesen Zeiten der besonderen Verletzlichkeit besteht die Gefahr, auf die falschen Ratgeber*innen zu hören. Möglicherweise üben die eigenen Eltern Druck aus, weil sie von ihrer Tochter eine gelungene Ehe erwarten. Oder die beste Freundin rät zu einer Trennung, weil sie meint, die Partnerschaft wäre schädlich.

Mit dieser Broschüre möchten wir alle Frauen nicht nur informieren, sondern ihnen auch Mut machen, ihren eigenen Weg zu gehen. Es gibt ein Leben nach der Trennung! Kindern geht es nach einer Trennung oft besser als in der Zeit des Zusammenlebens, falls sie in dieser Zeit viel Streit zwischen ihren Eltern miterlebt haben. Und es gibt Möglichkeiten, sich einvernehmlich zu trennen und die Kinder danach im Wechselmodell oder in anderen Formen abwechselnd zu betreuen und doch gemeinsame Entscheidungen zu treffen.

Dafür braucht es Mut oder um es mit Astrid Lindgren auszudrücken:

Tommy und Annika: "Der Sturm wird immer stärker."

Pippi Langstrumpf: "Das macht nichts. Ich auch!"

9. Internetverweise:

<http://www.vamv.de/> - Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

<http://www.famrz.de/> - Zeitschrift für das gesamte Familienrecht

http://www.familienhandbuch.de/cmain/f_Aktuelles/a_Trennung_Scheidung.html
Das Online-Familienhandbuch

<http://bundesrecht.juris.de/gewschg/index.html> - Gewaltschutzgesetz

<http://www.bmfsfj.de/Kategorien/Publikationen/Publikationen>

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie> - diverse Informationen

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Ehe/Eherecht_node.html -
Informationen

<https://www.mediator-finden.de/> - Suche nach Mediator*innen

<https://www.bvktp.de/> - Bundesverband der Tagespflegepersonen

überreicht durch:

Gleichstellungsreferat der
Stadt Braunschweig

Gleichstellungsbeauftragte
im Landkreis Gifhorn

Gleichstellungsbeauftragte
des Landkreises Helmstedt

Gleichstellungsreferat der
Stadt Salzgitter

Gleichstellungsbeauftragte
im Landkreis Wolfenbüttel

Gleichstellungsreferat der
Stadt Wolfsburg